



Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



## Leitfaden Barrierefreies Bauen 2.0

Hinweise zum inklusiven Planen  
von öffentlichen Gebäuden und  
Arbeitsstätten



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Deichmanns Aue 31–37  
53179 Bonn

### **Wissenschaftliche Begleitung**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung  
Referat WB 2 „Instrumente zur Emissionsminderung im Gebäudebereich“  
Rachel Barthel (Projektleitung)  
[rachel.barthel@bbr.bund.de](mailto:rachel.barthel@bbr.bund.de)

### **Autorinnen und Autoren**

Technische Universität Dresden, Fakultät Architektur und Landschaft  
Institut Landschaftsarchitektur, Professur für Landschaftsbau  
Institut für Gebäudelehre und Entwerfen, Professur für Gebäudelehre und Entwerfen: Sozial- und Gesundheitsbauten  
Prof. Dipl.-Ing. Irene Lohaus  
Prof. Dr.-Ing. Gesine Marquardt  
Ing. arch. Šárka Voříšková  
[labau@tu-dresden.de](mailto:labau@tu-dresden.de)

### **Redaktion**

Dr. phil. Birgit Gottschalk, Glücksburg

### **Stand**

Mai 2025

### **Gestaltung**

Finedesign, Berlin  
Ina Schacht (Konzeptionelle Beratung/Design)

### **Bildnachweis**

Titelbild: Deutsches Historisches Museum, Indra Desnica  
ProDenkmal GmbH: S. 35;  
Robert Gommlisch: S. 38;  
Schnepf Renou: S. 10

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Alle Rechte vorbehalten.  
Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet.  
Bitte senden Sie uns zwei Belegexemplare zu.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

# Leitfaden Barrierefreies Bauen 2.0

Hinweise zum inklusiven Planen von  
öffentlichen Gebäuden und Arbeitsstätten



Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung

**ZUKUNFT BAU**  
RESSORTFORSCHUNG



Das Projekt des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ wurde vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) durchgeführt.



# Inhaltsverzeichnis

**Barrierefreies Bauen .....** ..... 7

**Einführung KONZEPT BARRIEREFREIHEIT .....** ..... 8

## Teil A

**Grundlagen .....** ..... 11

Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs ..... 14

Rechtliche und technische Grundlagen ..... 16

Anwendungsbereiche ..... 18

Übergeordnete rechtliche Grundlagen ..... 20

Gleichstellungsrecht ..... 22

Bauordnungsrecht ..... 25

Sozial- und Arbeitsschutzrecht ..... 28

Weitere Standards ..... 31

Vergaberecht ..... 32

Wechselwirkungen ..... 34

## Teil B

**KONZEPT BARRIEREFREIHEIT .....** ..... 39

Planungsprozess ..... 42

Fortschreibung KONZEPT BARRIEREFREIHEIT ..... 44

Legenden ..... 46

BP Bedarfsplanung ..... 48

LP 2 Vorentwurfsplanung ..... 52

LP 3/4 Entwurfs- und Genehmigungsplanung ..... 56

LP 5–8 Ausführungsplanung ..... 60

BD Dokumentation ..... 62

+ Variantenuntersuchung/Machbarkeitsstudie ..... 64

+ Lösungsvorschläge/Planungswettbewerbe ..... 66

+ Bauunterhalt ..... 68

*„An der Frage  
der Barrierefreiheit  
zeigt sich,  
wie ernst es uns  
mit Teilhabe und  
Inklusion ist.“*

Klara Geywitz,  
*Bundesministerin für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen*  
(2021 – 2025)

# Barrierefreies Bauen

Teilhabe und Inklusion werden erst durch Barrierefreiheit und den systematischen Abbau von Barrieren innerhalb der gebauten Umwelt ermöglicht. Barrierefreiheit erleichtert zudem das Leben für uns alle.

Barrierefreiheit ist häufig „unsichtbar“ und wird erst auf den zweiten Blick oder in der Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen sichtbar und erkennbar: funktional, ästhetisch und über einen Komfort, den viele nutzen und schätzen.

Viele Menschen erfahren im Laufe ihres Lebens Begrenzungen durch unzugängliche Räume, unsichere und beengte Wege, Desorientierung durch Kontrastarmut, Orientierungslosigkeit ohne ausreichende Informationen. Diese Begrenzungen werden von Menschen als Behinderungen wahrgenommen. Auffindbare, zugängliche und nutzbare Räume, einfache Wegeführung, intuitive Orientierung, ausreichende Kontraste sowie klare Informationen, z.B. durch leicht verständliche Übersichtspläne, ermöglichen Menschen mit Einschränkungen, sich in der gebauten Umwelt willkommen zu fühlen.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit fordert in einer demokratischen Gesellschaft die volle Aufmerksamkeit und verlangt allen, die an Baumaßnahmen beteiligt sind, einen Perspektivwechsel ab.

Die Herausforderung, sich in Menschen mit Einschränkungen hineinzuversetzen und die Welt mit ihren Sinneswahrnehmungen zu erkunden, eröffnet eine andere, eine neue Betrachtung. Barrierefreies Denken sowie integrales, inklusives Planen und Bauen setzen partizipative und iterative Planungsprozesse voraus. Auf der Suche nach Lösungen erfordert dieser Prozess das Denken und Planen in Varianten und unter Beteiligung von Vertretungen der Menschen mit Einschränkungen. Barrierefreie Lebens- und Arbeitswelten anzubieten, muss eine Selbstverständlichkeit für alle sein, die an Planungs- und Bauprozessen beteiligt sind.

Bund, Länder und Kommunen tragen als Bauherren und Arbeitgeber gemeinsam mit allen am Planungsprozess Beteiligten die Verantwortung, Grundrechte wie Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Teilhabe umzusetzen.

# Einführung

## KONZEPT BARRIEREFREIHEIT

Das wesentliche Ziel des Leitfadens ist, die Anforderungen an die Barrierefreiheit durchgängig in den Verfahrensablauf einzubinden und den Beteiligten eine Hilfestellung anzubieten. Dieses Verfahren trägt dazu bei, die strukturellen Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund von baulichen Barrieren zu vermeiden und gleichzeitig grundsätzlich alle Bedarfe und die rechtlich unterschiedlich begründeten Anforderungen an bauliche Barrierefreiheit zu erfüllen. Einen maßgeblichen Beitrag dazu leistet die Verpflichtung zur Erstellung von KONSEPTEN BARRIEREFREIHEIT.

Ein KONSEPT BARRIEREFREIHEIT dient als ein überprüfbarer Nachweis für die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit. Es wird im Laufe des Planungsprozesses immer weiter fortgeschrieben, auch mit dem Ziel, die Abstimmungsergebnisse und Entscheidungen über die Maßnahmen zum barrierefreien Bauen transparent und systematisch darzulegen. Die 22 Handlungsfelder der Planungshilfe dienen dabei der Gliederung und als Checkliste.

### **Im Planungsprozess ist bauliche Barrierefreiheit nachzuweisen:**

- im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere Art. 1 bis 5 und Art. 9 UN-BRK
- für die Baugenehmigung bzw. Zustimmungsverfahren
- als Vorlage für die Erstellung der Stellungnahme der Unfallversicherungen oder Behörden für Prävention und Arbeitsschutz
- für die Einhaltung der Inklusionsvereinbarungen
- gegebenenfalls für die Zielvereinbarung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
- gemäß § 8 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)
- nach dem BlmA-Standard-Barrierefreiheit
- entsprechend Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder
- für die landes- oder gemeindeeigenen Standards zur Barrierefreiheit und nach weiteren Leitfäden
- als Grundlage für die Erstellung barrierefreier Brandschutzkonzepte sowie inklusiver Leit- und Orientierungssysteme

Dieser Leitfaden richtet sich an Eigentümer, Bauherren, Nutzende von Gebäuden, Mitarbeitende der Bauverwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, an Vertretungen von Menschen mit Behinderungen wie Schwerbehindertenvertretungen, Verbände, Selbstverwaltungen, an freiberuflich tätige Architektinnen, Landschafts- und Innenarchitekten sowie andere Planende, die mit der Durchführung von Hochbaumaßnahmen oder Außenanlagen beauftragt sind.

Darüber hinaus stellt dieser Leitfaden eine Hilfestellung und ein Nachschlagewerk für alle dar, die barrierefrei bauen wollen.

#### LEITFADEN DIGITAL

Auf der Website <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/> können die Inhalte der Planungshilfe nach verschiedenen Kriterien gefiltert werden.



Foto: Schnepf Renou

# A

## GRUNDLAGEN

Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs .....	14
Rechtliche und technische Grundlagen.....	16
Anwendungsbereiche.....	18
Übergeordnete rechtliche Grundlagen .....	20
Gleichstellungsrecht .....	22
Bauordnungsrecht.....	25
Sozial- und Arbeitsschutzrecht.....	28
Weitere Standards .....	31
Vergaberecht .....	32
Wechselwirkungen .....	34

◀ Taktile Wegeführung in der Eingangshalle entlang des Tresens in das Haus hinein. Starke Farben unterstützen die kontrastreiche Gestaltung. Futurium, Haus der Zukunft Berlin, Richter Musikowski

# Inklusiv denken und für alle Menschen planen

Ziel des inklusiven Planens und Bauens ist, die Grundlagen für die Planung einer gebauten barrierefreien Umwelt zu schaffen, die für alle Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht, unabhängig von ihren Bedarfen und Fähigkeiten.

## **Das Recht auf Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht**

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 liegt in Deutschland der Fokus auf einem sozialen und menschenrechtlichen Modell von Behinderungen:

*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“ (Art. 1 UN-BRK)*

Diese Definition verdeutlicht, dass eine Behinderung erst in der Wechselwirkung mit der gebauten Umwelt entsteht, die die Teilhabe einschränkt.

Nach dem Verständnis des menschenrechtlichen Modells entsteht Behinderung durch vorenthaltene Rechte (vgl. Degener 2015). Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Rechtssubjekte zu achten.

## **Das Verständnis von Behinderung ist ein dynamischer Prozess**

Während zuvor bei dem medizinischen Modell die individuellen Defizite im Vordergrund standen, rücken nun die äußeren Barrieren zunehmend in den Fokus. Behinderung basiert damit nicht nur auf dem medizinischen Hintergrund der Beeinträchtigung, sondern in erheblichem Umfang auch auf den gelebten Erfahrungen im Umgang mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Das Ausmaß einer Behinderung wird maßgeblich von diesen Barrieren bestimmt. Diesem Grundgedanken folgen das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) muss die barrierefrei gebaute Umwelt „*in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar*“ sein (§ 4 BGG).

Um umweltbedingte räumliche und bauliche Barrieren zu vermeiden, kann es hilfreich sein, die Perspektive zu wechseln und mitführend und empathisch die der Nutzenden einzunehmen.

### **Was bedeutet „Design für alle“?**

„*Design für alle*“ ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten und Umgebungen (z. B. Gegenstände, Gebäude, öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Anlagen und technische Einrichtungen), das es allen Menschen erlaubt, diese Produkte und Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder eine besondere Assistenz zu benutzen“ (BMAS 2011: 78). „*Design für alle*“ eignet sich als Planungsansatz und ermöglicht, auf der Grundlage von Handlungskriterien Lösungen zu entwickeln, die gebrauchsfreundlich, anpassbar, nutzerorientiert und attraktiv sind.

#### **GUT ZU WISSEN**

DIN EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen“ verfolgt einen Ansatz des „*Design für alle*“.

### **Bedarfe an gleichberechtigt nutzbarer baulicher Umwelt**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten Ende des Jahres 2023 in Deutschland über 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen – dies entspricht einem Anteil von etwa 9,3 % der gesamten Bevölkerung.

Als schwerbehindert gelten Personen, denen die Versorgungsämter einen Behinderungsgrad von mindestens 50 zuerkannt sowie einen gültigen Ausweis ausgehändigt haben. Darüber hinaus gibt es viele Menschen, die dauerhaft oder temporär eine Beeinträchtigung haben. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist in Zukunft weiterhin mit einem kontinuierlichen Zuwachs an Menschen mit spezifischen Bedarfen an die gebaute Umwelt zu rechnen.

# Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs



## Motorik, Kondition und Anthropometrie

Dieser Aspekt umfasst insbesondere Bedarfe von Menschen mit dauerhaft oder zeitweilig reduziertem Bewegungsvermögen, vor allem der Arme, Beine und Hände, Menschen, die Mobilitätshilfen oder Rollstühle nutzen, die klein- oder großwüchsige sind, keine übliche Anthropometrie aufweisen, wie beispielsweise Kinder, sowie Menschen, die über eine reduzierte Kondition verfügen (z. B. alters- oder krankheitsbedingt) oder auch Kinderwagen oder Gepäck transportieren.

### Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs

- Ausreichender Platzbedarf (z. B. bei Fluren, Abstellflächen oder Wartebereichen)
- Notwendigkeit von niveaugleichen Übergängen (Schwellenlosigkeit)
- Durchgängige barrierefreie horizontale sowie vertikale Erschließung (mithilfe von Aufzügen, Rampen oder geneigten Wegen)
- Beachten von geometrischen Anforderungen (z. B. Handlaufhöhen, Unterfahrbarkeit von Sanitärausstattung), Bewegungsflächen (z. B. vor Türen) oder Höhen von Bedienungselementen (wie Klingelanlagen oder Taster)
- Einhalten der angemessenen geringen Kraftanwendung (wie bei Bedienung der Türen)
- Berücksichtigung eingeschränkter Ausdauer (z. B. durch Angebot von Sitzgelegenheiten)



## Visuelle Wahrnehmung

Dieser Aspekt umfasst insbesondere Bedarfe von Menschen mit erheblich reduziertem Sehvermögen, jedoch möglicher visueller Orientierung und Informationsaufnahme, mit vollständigem oder fast vollständig ausgefallenem Sehvermögen (blinde Menschen); Orientierung und Information erfolgen daher primär taktil und akustisch, gegebenenfalls wird ein Langstock oder Blindenführhund benutzt.

### Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs

- Aufbau von Orientierungs- und Leitsystemen (visuell wie taktil) und deren Durchgängigkeit
- Vermittlung von Informationen über mehrere Sinne (Zwei-Sinne-Prinzip, z. B. akustische und visuelle Signale oder taktil und visuell erkennbare Markierungen)
- Vermeidung von Gefahren und Hindernissen (Einhaltung der lichten Durchgangshöhe und z. B. der Abstände zwischen Leitelementen und Bänken oder Fahrradständern)
- Einsatz von Kontrast und Licht (z. B. als Akzentuierung von wichtigen Informationen)
- Haptische und taktile Erkennbarkeit (z. B. von Aufmerksamkeitsfeldern und Sonstigen Leitelementen)

Bei der Gestaltung ist zu berücksichtigen, ob sich Menschen in einem Gebäude regelmäßig (Beispiel Arbeitsstätte) oder selten bis einmalig aufhalten und bewegen (Beispiel öffentlich zugängliches Gebäude) und wie sie mit der Gebäudestruktur bekannt sind, da die Anforderungen an die notwendige Unterstützung entsprechend unterschiedlich sein können. Die Gestaltung in öffentlich zugänglichen Bereichen muss alle potenziellen Nutzergruppen erreichen.



## Auditive Wahrnehmung

Dieser Aspekt umfasst insbesondere Bedarfe von Menschen mit erheblich reduziertem oder ausgefallenem Hörvermögen.

### Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs

- Vermittlung von Informationen über mehrere Sinne (Zwei-Sinne-Prinzip, z. B. akustische und visuelle Signale)
- Planung der baulichen Akustik (beispielsweise der Reduktion der Störgeräusche, niedrige Nachhallzeiten) mit dem Ziel von guter Sprachverständlichkeit
- Einsatz unterstützender technischer Systeme (wie etwa induktiver Höranlagen, Funksysteme, Infrarotübertragungen), die mit den Hörgeräten gekoppelt werden können
- Stimmige Ausleuchtung (wie beispielsweise des Platzes für die Sprachdolmetschenden)
- Ein Teil der Menschen kommuniziert in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Seit 2002 ist die DGS gesetzlich als eigenständige Sprache anerkannt, ebenso wie lautsprachbegleitende Gebärden (vgl. § 6 BGG)

Um Vorgaben für das Planen und Bauen definieren zu können, wurden die Bedarfe entsprechend ihrer Wechselwirkung mit der gebauten Umwelt unter vier Aspekten der Barrierefreiheit zusammengefasst. Zur Darstellung dieser vier Aspekte der Barrierefreiheit wurden Piktogramme gewählt. Auf diese Weise entsteht eine Systematik, mit der einerseits in der Ausarbeitung des KONZEPTS



## Kognitive Fähigkeiten

Dieser Aspekt umfasst insbesondere Bedarfe von Menschen, die neue oder komplexe Informationen schwer verstehen und beurteilen können, Menschen mit reduzierter Orientierungsfähigkeit und Gedächtnisleistung, Menschen, die neue Fertigkeiten schwer oder nicht erlernen und anwenden können oder die älter und demenzerkrankt sind und aufgrund der demografischen Entwicklung eine sehr stark wachsende Personengruppe darstellen.

Im Alter verlangsamen sich sowohl die Denk- als auch die Handlungsprozesse.

### Schwerpunkte des baulichen Handlungsbedarfs

- Verbesserung der Orientierung (insbesondere in komplexen Grundrissstrukturen wie Krankenhäusern oder Verwaltungen)
- Klar strukturierte Erschließungssysteme (z. B. Hierarchisierung der Wege, Lage der Aufzüge neben den Treppen)
- Klare, überschaubare Grundrissgestaltung (z. B. durch Sichtbezüge nach innen und außen)

BARRIEREFREIHEIT alle Bedarfe berücksichtigt werden, andererseits aber auch auf spezifische Bedarfe baulich reagiert werden kann.

Auf der Website ↗ <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/> können Inhalte des Nachschlagewerks Barrierefreies Bauen (Handlungsfelder) nach dieser Systematik gefiltert werden.

# Rechtliche und technische Grundlagen

	<b>Übergeordnete rechtliche Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Verfassungsrecht)</li> <li>▪ UN-Behindertenrechtskonvention (Völkerrecht im Rang von Bundesrecht)</li> <li>▪ Europäische Richtlinien (Europäisches Recht)</li> </ul>			
	<b>Rechtsmaterie</b>	<b>Gleichstellungsrecht</b>		<b>Bauordnungsrecht</b>	
	<b>Gesetze rechtlich bindend Umsetzung gleichrangig und zeitgleich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behinderten-gleichstellungs-gesetz des Bundes (BGG) (<a href="#">S. 22</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behindertengleich-stellungsgesetze der Länder (<a href="#">S. 23</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesbau-ordnungen (LBO) (<a href="#">S. 25</a>)</li> </ul>	
<b>§</b>	<b>Technische Regeln</b>	Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) ( <a href="#">S. 24</a> )	<p>Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „a. a. R. d. T.“</li> <li>▪ „geltende Rechtsvorschriften“</li> </ul>	Anwendung der jeweiligen Verwaltungsvorschrift Technische Bau-bestimmungen (VV TB) ( <a href="#">S. 26</a> )	
		Anwendung der vollständigen DIN 18040-1 inkl. der Begleitnormen		landesspezifische Einführung der DIN 18040-1	
	<b>Dienstrechtliche Regelungen</b>			Anforderungen aus Inklusionsverein-barung bzw. Rahmeninklusions-vereinbarung (RIV) ( <a href="#">S. 29</a> )	
	<b>Anwendungs-bereiche</b> ( <a href="#">S. 18</a> )	Bundesbau (BGG) ... gesamtes Gebäude	Landesbau und kommunale Bauvorhaben ... landesspezifische Regelungen	... öffentlich zugängliche Gebäudeteile und ggf. weitere durch die jeweilige LBO definierte Nutzungsbereiche (z. B. Büros)	... Arbeitsplätze, an denen Menschen mit Behinderung bereits arbeiten nach ArbStättV ... Arbeitsplätze, an denen Menschen mit Behinderung grundsätzlich arbeiten könnten
	<b>Weitere Standards</b> ( <a href="#">S. 31</a> )		Wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BlmA-Standard-Barrierefreiheit (<a href="#">S. 31</a>)</li> <li>▪ Länder- und Kommunenstandards</li> <li>▪ Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen – BNB (<a href="#">S. 36</a>)</li> <li>▪ Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude – QNG</li> </ul>		

Barrierefreies Bauen hat bauliche Anforderungen aus sehr unterschiedlichen Rechtsmaterien zu erfüllen: Verfassungsrecht, Gleichstellungsrecht, Baurecht, Sozial- und Arbeitsschutzrecht, sowie Verwaltungsrecht.

Je nach Baumaßnahme können unterschiedliche rechtliche Grundlagen gelten und entsprechend die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten variieren. Je nach Anwendungsbereich werden verschiedene rechtliche Grundlagen gleichzeitig berührt oder sind teilweise nur für einzelne Anwendungsbereiche maßgeblich.

## Rechtliche Grundlagen und technische Regeln gelten jeweils gleichrangig

Für die Bauten des Bundes, der Länder und der Kommunen wurden die Rechtsmaterien in vier Gruppen zusammengefasst. Neben den übergeordneten rechtlichen Grundlagen (Verfassungsrecht und EU-Richtlinien, Völkerrecht im Rang von Bundesrecht) sind für das barrierefreie Bauen die folgenden drei Rechtsmaterien maßgebend und gelten gleichrangig: Gleichstellungsrecht, Bauordnungsrecht sowie Sozial- und Arbeitsschutzrecht.

Die innerhalb dieser drei Rechtsmaterien geltenden Bundes- und Landesgesetze sind gleichrangig einzuhalten: BGG und Behindertengleichstellungsgesetze der Länder, Landesbauordnungen (LBO) und Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Auch die unterschiedlichen Regeln, auf die diese Gesetze verweisen, stehen daher nebeneinander und sind daher gleichrangig zu erfüllen. Bei den technischen Standards handelt es sich um die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a. a. R. d. T.), die Technischen Baubestimmungen (VV TB) sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Arbeitsstättenrechtlich und bauordnungsrechtlich gilt „*„die jeweils weitergehende Vorschrift, soweit Kollisionen bestehen. Falls keine Kollisionen bestehen,*

*gelten beide Vorschriften nebeneinander“* (BauA, 2018:12).

## DIN 18040-1: als Regel der Technik oder als Technische Baubestimmung

Die DIN 18040-1 wird parallel unterschiedlich angewendet:

- Als allgemein anerkannte Regel der Technik: Nach dem BGG und in einigen Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder gilt die DIN 18040-1 grundsätzlich vollumfänglich im gesamten Gebäude und in den dazugehörigen Außenanlagen.
- Als Technische Baubestimmung: Nach dem jeweiligen Landesbauordnungsrecht hingenommen wurde die DIN 18040-1 unterschiedlich, das heißt je nach Bundesland nicht in vollem Umfang, baurechtlich eingeführt. Die DIN 18040-1 gilt dann nur für bestimmte Bereiche.

## Behindertengleichstellungsgesetze der Länder verweisen auf unterschiedliche technische Standards

Gleichstellungsrechtlich begründete bauliche Barrierefreiheit nach § 8 BGG in Verbindung mit § 4 BGG wird in den Behindertengleichstellungsgesetzen der 16 Länder unterschiedlich umgesetzt:

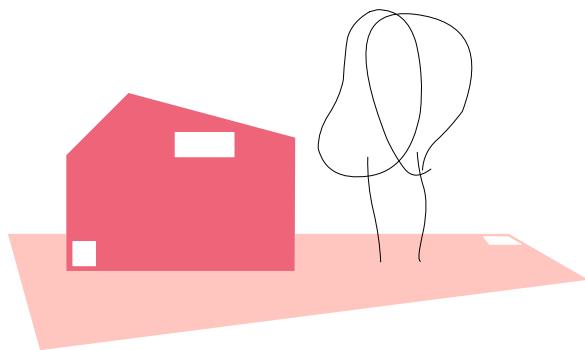
- Viele Länder verweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) – vergleichbar mit dem BGG.
- Andere Länder wiederum verweisen auf die geltenden Rechtsvorschriften. Sie setzen Gleichstellungsrecht mittels Bauordnungsrecht um und beziehen sich auf die Technischen Baubestimmungen.
- Ausnahmen bilden einige Länder, die bauliche Barrierefreiheit nicht im jeweiligen Gleichstellungsgesetz regeln.

# Anwendungsbereiche

Um die verschiedenen Anforderungen an das barrierefreie Bauen entsprechend den rechtlichen und technischen Grundlagen umzusetzen, ist es notwendig, die rechtlichen Anwendungsbereiche in der Baumaßnahme zu prüfen und festzulegen.

## Anwendungsbereich: Das gesamte Gebäude einschließlich der dazugehörigen Freiflächen

Geltende Grundlagen: BGG, einige Behinderten-gleichstellungsgesetze der Länder, Inklusionsver-einbarungen (bzw. RIV), a.a.R.d.T.



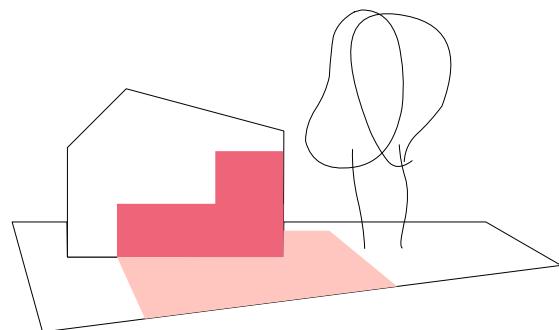
Gleichstellungsrechtlich umfasst der jeweilige sachliche Geltungsbereich nach dem BGG und den Behindertengleichstellungsgesetzen einiger Länder die gesamte bauliche Anlage – unabhängig von der Nutzung der Räume und dem Zugang durch die Öffentlichkeit.

Einige Inklusionsvereinbarungen (bzw. RIV) verwei-sen bei baulichen Maßnahmen in ihrem Geschäfts-bereich auf § 8 BGG bzw. auf entsprechende Para-graphen in den Gleichstellungsgesetzen der Länder.

Für Räume, die für Technik, als Lager oder für spezielle Nutzungen vorgesehen sind, empfiehlt es sich, die Anforderungen an Barrierefreiheit zu prüfen. In der Bedarfsplanung müssen sie als Räume ohne Anforderung an Barrierefreiheit entsprechend gekennzeichnet werden.

## Anwendungsbereich: Öffentlich zugängliche Gebäudeteile und dazugehörige Freiflächen sowie ggf. weitere durch die jeweilige LBO definierte Bereiche, z.B. Büros

Geltende Grundlagen: Bauordnungen, einige Behin-dertengleichstellungsgesetze der Länder, Verwal-tungsvorschrift Technische Baubestimmungen



Bauordnungsrechtlich umfassen Gebäude und Gebäudebereiche mit Publikums- und Besucherver-kehr, also „öffentlicht zugängliche“ Gebäude:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
- Sport- und Freizeitstätten
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen
- Außenanlagen

Nach Auslegungen bzw. Vollzugsbekanntmachun-gen mehrerer Landesbauordnungen (z. B. Thü- ringen, Schleswig-Holstein) sind sie definiert als allgemeine, dem Besucher- und Benutzerverkehr dienende Teile „die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können, wobei es nicht darauf ankommt, ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder

*privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird“.*

Beispiele sind Eingangsbereiche und Foyers, Garderoben, Verkaufsräume, Sanitäranlagen, Büros/Räume mit Besucherfunktion, Schalter und Wartebereiche, Presse- und Repräsentationsbereiche, Räume für Unterkunft und Gastronomie, Ausstellungsräume und Veranstaltungssäle, Leseräume, Freihandbereiche, Unterrichts- und Konferenzräume, Räume für Sport sowie dazugehörige Erschließungsflächen und Außenanlagen.

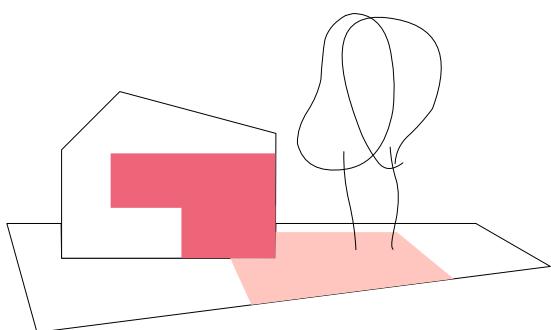
Je nach Landesbauordnung sind landesspezifische Festlegungen der Anwendungsbereiche über die öffentlich zugänglichen Bereiche hinaus möglich, beispielsweise bei Büroräumen ohne Publikumsverkehr, Gerichtsgebäuden oder Einrichtungen der Bildung und Pflege.

### **Anwendungsbereich: Arbeitsplätze, an denen Menschen mit Behinderung arbeiten**

*Geltende Grundlagen: ArbStättV, ASR, ASR V3a.2 (individuell gemäß SGB IX)*

### **Anwendungsbereich: Arbeitsplätze, an denen Menschen mit Behinderung arbeiten können**

*Geltende Grundlagen: SGB VII, SGB IX; Inklusionsvereinbarungen/RIV in Verbindung mit ArbStättV*

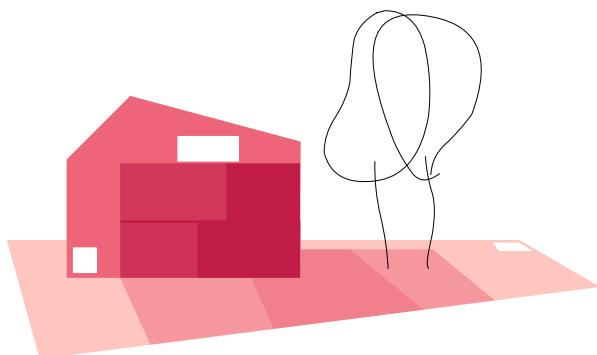


Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung aktuell arbeiten, beziehen sich auf den existierenden individuellen Bedarf von Mitarbeitenden mit Einschränkungen gemäß SGB IX. Es gelten die Anforderungen nach ASR V3a.2.

Bereiche, in denen Menschen arbeiten können, werden mit einer verbindlichen Inklusionsvereinbarung (bzw. RIV) gemäß § 166 SGB IX (öffentlich-rechtlicher Vertrag) festgelegt als Bereiche, für die bauliche Voraussetzungen an die Barrierefreiheit umzusetzen sind. Eignen sich grundsätzlich alle Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen, ist das gesamte Gebäude als geeignete Arbeitsstätte zu betrachten.

Nach § 2 Arbeitsstättenverordnung werden als Arbeitsstätte solche Bereiche ausgewiesen, die für die übliche Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Büroräume oder Labore sowie dazugehörige Besprechungs- und Konferenzräume, Maschinen- und Nebenräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Teeküchen und Cafeterien, Sanitärräume und Erste-Hilfe-Räume, innere Erschließung (Verkehrswege, Rampen, Treppen, Türen, Fluchtwege, Notausgänge, Orientierungssysteme), Unterkünfte und weitere Orte, die dem Betrieb der Arbeitsstätte dienen.

### **Überlagerung**



In der Regel überlagern sich die Anwendungsbereiche. Die verschiedenen rechtlichen Grundlagen sind gleichrangig zu beachten.

Beim barrierefreien Planen und Bauen wirken rechtlich Europäische Richtlinien (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe), Völkerrecht im Rang von Bundesrecht (UN-Behindertenrechtskonvention), Bundesgesetze (Behindertengleichstellungsgesetz, Sozialgesetzbuch Neun, Sozialgesetzbuch Sieben, Arbeitsschutzgesetz) und weitere materielle Gesetze bzw. Bundesrecht, Arbeitsstättenverordnung zusammen mit Landesgesetzen (Behindertengleichstellungsgesetze der Länder und Landesdenkmalschutzgesetz) und Baurecht (Landesbauordnung und Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen der Länder). Für die bauliche Umsetzung der Barrierefreiheit sind die folgenden Grundlagen maßgeblich:

## Übergeordnete rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Gleichbehandlung ist auf der nationalen Ebene verfassungsrechtlich im Grundgesetz verankert und wurde im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) weiterentwickelt. Seit ihrer Ratifizierung im Jahr 2011 regelt die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf europäischer Ebene die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

### Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

#### GUT ZU WISSEN

Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Grundgesetz bezieht sich auf systematische oder strukturelle Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an gesellschaftlicher Teilhabe hindern. Erst Barrierefreiheit ermöglicht gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

- ▶ **Wo wird das Gesetz angewendet?**  
In allen Bereichen der Baumaßnahmen.
- ▶ **Wer ist dafür zuständig, das Gesetz umzusetzen?**  
Alle am Planungs- und Bauprozess Beteiligten.
- ▶ **Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?**  
Eine Prüfung ist nicht geregelt

Die Grundlagen für das barrierefreie Bauen basieren auf einem Benachteiligungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*“

---

## **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

► **Wo wird die UN-BRK angewendet?**

In allen Bereichen der Baumaßnahmen.

► **Wer ist dafür zuständig, die UN-BRK umzusetzen?**

Alle am Prozess Beteiligten.

► **Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?**

Eine Prüfung ist nicht geregelt. Die Umsetzung wird durch eine Monitoring-Stelle begleitet, angesiedelt am Deutschen Institut für Menschenrechte.

**GUT ZU WISSEN**

Die UN-BRK stellt Völkerrecht im Rang von Bundesrecht dar und verpflichtet zur baulichen Barrierefreiheit, um die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die UN-BRK wurde von der UNO am 13. Dezember 2006 verabschiedet und ist in Deutschland seit dem 26. März 2009 in Kraft. Das Vertragsgesetz zur Umsetzung der UN-BRK stellt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (gemäß Art. 59 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) einen Rechtsanwendungsbefehl dar. Dieser richtet sich an alle staatlichen Stellen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt. Die UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit.

Die UN-BRK veränderte maßgeblich das Grundverständnis des Begriffs „Behinderung“. Die Wechselwirkung zwischen den Menschen und den entstandenen Barrieren wird als ein kontinuierlicher Prozess dargestellt. Auch postuliert sie die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen.

Eine zentrale menschenrechtliche Vorgabe der UN-BRK ist eine gleichberechtigte „Zugänglichkeit“, die gegebenenfalls mithilfe von „angemessenen Vorkehrungen“ zu erreichen ist. Auch findet sich der Hinweis auf die Anwendung des „universellen Designs“.

# Gleichstellungsrecht

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) konkretisiert das verfassungsrechtlich gebotene Benachteiligungsverbot (Art. 3 Satz 2 Grundgesetz) für Baumaßnahmen des Bundes. In jedem Bundesland können vergleichbare Vorgaben aus den Landesgleichstellungsgesetzen hervorgehen.

## Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes

### ► Wo wird das BGG angewendet?

In allen Bereichen der Baumaßnahmen des Bundes in Gebäuden und den dazugehörigen Außenanlagen. Es gilt auch bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei Anmietungen und bei Zuwendungen des Bundes.

### ► Wer ist dafür zuständig, das BGG umzusetzen?

Eigentümer, Bauherr (z.B. BImA), Nutzer (Arbeitgeber), Schwerbehindertenvertretung (SBV), Bauverwaltung, Dritte.

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Eine Prüfung wird zum Teil von der Fachaufsicht führende Ebene übernommen.

### GUT ZU WISSEN

Das BGG bezieht sich im Grundsatz auf das gesamte Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen. In Räumen, die für Technik, als Lager oder für spezielle Nutzungen vorgehalten sind, empfiehlt es sich, die Anforderungen an Barrierefreiheit zu hinterfragen und in der Bedarfsplanung entsprechend zu kennzeichnen.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) bezieht sich nach § 8 auf zivile Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes mit der Auflage, die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) des barrierefreien Bauens, zu denen insbesondere die DIN 18040-1 gehört, uneingeschränkt und überall anzuwenden. Art und Umfang einer barrierefreien Ausgestaltung eines Gebäudes oder einer Außenanlage sind im Rahmen der Bedarfsplanung zu bestimmen. Bei Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen müssen die baulichen Gegebenheiten einbezogen werden. Der Bund ist bei der Durchführung von investiven Baumaßnahmen im Bestand dazu verpflichtet, die existierenden Barrieren der Liegenschaft festzustellen und möglichst abzubauen. Mit der Novellierung im Jahr 2016 wurde das Gesetz an die Anforderungen der UN-BRK angepasst, beispielsweise bei dem Begriff „Behinderung“ und dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentli-

cher Gewalt. Ausdrücklich formuliert das BGG, dass die Ablehnung angemessener Vorsehrungen eine Benachteiligung darstellt. Die Novellierung von 2021 wurde mit dem Schwerpunkt Recht auf Zugänglichkeit in Begleitung durch den Assistenz- oder den Blindenführhund durchgeführt.

#### GUT ZU WISSEN

Die Definition der Barrierefreiheit ist auf das BGG vom 27. April 2002 (2016 weiter fortgeschrieben) zurückzuführen.

## Behindertengleichstellungsgesetze der Länder

### ► Wo werden die Gesetze angewendet?

In der Regel gelten diese für alle Bereiche bei allen Nutzungen im Gebäude und in den dazugehörigen Außenanlagen für Bauvorhaben des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Empfänger öffentlicher Zuwendungen.

### ► Wer ist dafür zuständig, die Gesetze umzusetzen?

Eigentümer, Bauherr, Nutzer (Arbeitgeber), Schwerbehindertenvertretung (SBV), Bauverwaltung, Dritte.

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Die Prüfung ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt.

#### GUT ZU WISSEN

Die Gesetze werden in den Bundesländern unterschiedlich bezeichnet: Landesgleichstellungsgesetz, Inklusionsgesetz, Gesetz zur Gleichstellung usw. Zur Vereinfachung wird hier der Begriff „Behindertengleichstellungsgesetze der Länder“ verwendet.

Auf Landesebene wurden Behindertengleichstellungsgesetze als Bestandteil des Gleichstellungsrechtes aufgestellt. Die Gesetze unterscheiden sich zum Teil grundlegend und sind je nach Bundesland zu prüfen:

- Ein Teil der Bundesländer orientiert sich maßgeblich am BGG und fordert, die allgemein anerkannten Regeln der Technik des barrierefreien Bauens, zu denen insbesondere die DIN 18040-1 gehört, uneingeschränkt und überall anzuwenden.
- Einige Bundesländer verweisen nur auf das geltende Baurecht und die Umsetzung der Landesbauordnung sowie die eingeführten Technischen Baubestimmungen.
- Einige wenige Bundesländer betrachten die baulichen Gegebenheiten gar nicht und legen den Schwerpunkt auf Inklusion in der Arbeitswelt.

#### LEITFADEN DIGITAL

Eine Zusammenstellung der länderspezifischen Anforderungen finden Sie unter: ↗ <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/grundlagen/gesetze/gleichstellungsrecht>

## Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)

### ► Wo werden die a. a. R. d. T. angewendet?

Siehe BGG und Behindertengleichstellungsgesetze der Länder

### ► Wer ist dafür zuständig, die a. a. R. d. T. umzusetzen?

Siehe BGG und Behindertengleichstellungsgesetze der Länder

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Siehe BGG und Behindertengleichstellungsgesetze der Länder

### GUT ZU WISSEN

Listen Sie bei jedem Bauvorhaben die anzuwendenden und gültigen Regelwerke frühzeitig und verbindlich auf.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik spiegeln die wissenschaftlichen Erkenntnisse wider, die sich in der Praxis bewährt haben.

Nach § 8 BGG Abs. 1 sollen die Liegenschaften „*entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden*“.

### GUT ZU WISSEN

Die im Folgenden zusammengestellten Regelwerke können ganz oder teilweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) nach § 8 BGG Abs. 1 zugerechnet werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es können auch weitere Regelwerke wie aktuelle Leitfäden hinzugefügt werden. Es ist zu empfehlen, bei den konkreten Bauvorhaben eine Vereinbarung über die entsprechenden Regelwerke zu treffen:

DIN 18040-1:2010-10	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
DIN 18040-2:2011-09	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
DIN 18040-3:2014-12	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
DIN EN 81-70:2022-12	Aufzüge: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen
DIN 1450:2013-04	Schriften – Leserlichkeit
DIN 18041:2016-03	Hörsamkeit in Räumen
DIN 32975:2009-12	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
DIN 32984:2023-04	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
DIN 32976:2007-08	Blindenschrift – Anforderungen und Maße
DIN 32986:2019-06	Taktile Schriften – Anforderung an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift
DIN 18065:2020-08	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
VDI 6008 Blatt 1:2012-12	Barrierefreie Lebensräume – Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen
VDI 6008 Blatt 2:2012-12	Barrierefreie Lebensräume – Möglichkeiten der Sanitärtechnik
VDI 6008 Blatt 3:2014-01	Barrierefreie Lebensräume – Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation
VDI 6008 Blatt 4:2017-11	Barrierefreie Lebensräume – Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebetechnik
VDI 6008 Blatt 5:2021-02	Barrierefreie Lebensräume – Möglichkeiten der Ausführung von Türen und Toren
Richtlinienreihe VDI 6000	Sanitärtechnik – Ausstattung von und mit Sanitärräumen

# Bauordnungsrecht

Bei allen Bauvorhaben muss die Barrierefreiheit entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung, den Technischen Bestimmungen des einzelnen Landes (Verwaltungsvorschrift), den baurechtlich eingeführten Normen in Verbindung mit Sonderbauverordnungen und -richtlinien sowie gegebenenfalls weiteren länderspezifischen Verordnungen und Ausführungsvorschriften geplant werden.

## Landesbauordnungen

### ► Wo werden die Landesbauordnungen angewendet?

Nach Landesbauordnungen werden Anforderungen an Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Bereichen gestellt. Darüber hinaus gibt es in einigen Ländern Festlegungen der Anwendungsbereiche (z.B. Berlin, BW), beispielsweise bei Büroräumen ohne Publikumsverkehr. Auch definieren sie Vorgaben für den barrierefreien Wohnungsbau.

### ► Wer ist dafür zuständig, die Landesbauordnungen umzusetzen?

Für die Umsetzung der Landesbauordnungen sind die Entwurfsverfasserinnen und -verfasser in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens zuständig.

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit?

Die Prüfung übernimmt die zuständige Prüfinstanz wie die Fachaufsicht führende Ebene (FfE) oder die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens. Diese Stelle prüft auch die Abweichungen, Erleichterungen oder die Einhaltung besonderer Anforderungen.

### GUT ZU WISSEN

Die Vorgaben können variieren. Insbesondere bei der Festlegung der Anwendungsbereiche zur Erstellung der KONZEpte BARRIEREFREIHEIT gibt es wesentliche Unterschiede. Überprüfen Sie daher die länderspezifischen Vorschriften. ↗ <https://www.leitfa-denbarrierefreiesbauen.de/grundlagen/gesetze/bauordnungsrecht>

Das Bauordnungsrecht unterliegt der Hoheit der einzelnen Bundesländer. In allen 16 Landesbauordnungen ist das barrierefreie Bauen fest verankert. Die Unterschiede in den Paragraphen zur Barrierefreiheit variieren jedoch in einzelnen Bundesländern zum Teil erheblich. Dies betrifft beispielsweise die Anwendungsbereiche oder die Aussagen zum unverhältnismäßigen Mehraufwand.

In der Regel wird die Barrierefreiheit für die allgemeinen, öffentlich zugänglichen Teile baulicher Anlagen geregelt, die dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen. Dabei genügt es, wenn die Räume und Anlagen mit der zweckentsprechenden Nutzung im erforderlichen Umfang, die Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen bzw. Besucher und Nutzende in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sind. Je nach Bauordnung erweitert sich der Anwendungsbereich auf weitere Gebäude, wie Büros, soziale Einrichtungen und den Bildungsbau. Auch die Anforderungen an barrierefreien Wohnungsbau sind in den Landesbauordnungen fest verankert.

#### LEITFADEN DIGITAL

Eine Zusammenstellung der länderspezifischen Anforderungen finden Sie unter: ↗ <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/grundlagen/gesetze/bauordnungsrecht>

Die Regelung über den unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglicht insbesondere im Bestand den notwendigen Ausnahmetatbestand. Die Höhe des unverhältnismäßigen Mehraufwands im Verhältnis zu den Gesamtkosten einer Baumaßnahme ist nicht einheitlich festgelegt. Vielmehr sind diese mit dem Nutzungsnachteil, der durch die mangelnde oder fehlende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung entstehen, abzuwägen.

## Technische Baubestimmungen (TB)

#### GUT ZU WISSEN

Die Einführung der Normenreihe DIN 18040 erfolgte je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang. Überprüfen Sie die aktuellen Festlegungen: ↗ <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/grundlagen/gesetze/bauordnungsrecht>

#### ► Wo werden die TB angewendet?

Siehe Landesbauordnungen

#### ► Wer ist dafür zuständig, die TB umzusetzen?

Siehe Landesbauordnungen

#### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Siehe Landesbauordnungen

Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) enthält Grundlagen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind. Dies betrifft auch die Anforderungen an Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit.

Maßgeblich dafür ist die Normenreihe DIN 18040. Die DIN 18040-1 und 18040-2 wurden in allen Bundesländern als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die Einführung der DIN 18040-3 hingegen erfolgte nur vereinzelt. In die MVV TB wurden diese Normen nicht in vollem Umfang aufgenommen. Viele Bundesländer orientierten sich bei der Einführung an diesem eingeschränkten Umfang, allerdings mit jeweils abweichenden Einzelregelungen.

#### GUT ZU WISSEN

Nach BGG § 8 Abs. 1 gehört die DIN 18040-1 gleichzeitig und gleichrangig vollumfänglich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a. R.d.T.).

## Sonderbauverordnungen und -richtlinien

### ► Wo werden die Sonderbauverordnungen angewendet?

Siehe Landesbauordnungen

### ► Wer ist dafür zuständig, die Sonderbauverordnungen umzusetzen?

Siehe Landesbauordnungen

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Siehe Landesbauordnungen

Sonderbauverordnungen und -richtlinien werden von der Bauministerkonferenz, der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungs- wesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU), als Musterverordnungen und auf dieser Grundlage in den einzelnen Bundesländern herausgegeben.

Von Bedeutung für das barrierefreie Bauen sind beispielsweise:

- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) – relevant sind hier z. B. die Angaben zu Plätzen für Menschen mit Rollstuhl
- Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) mit Angaben zur Rettung von Menschen mit Behinderungen
- Muster-Garagenverordnung (MGarVO) – Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen mit Angaben zu Abmessungen von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) mit Angaben zu barrierefreien Beherbergungsräumen

#### GUT ZU WISSEN

Die Vorgaben können variieren. Überprüfen Sie daher die länder- spezifischen Festlegungen.

# Sozial- und Arbeitsschutzrecht

Private und öffentliche Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind nach SGB IX verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Die anzustrebende Beschäftigungsquote geht jedoch beispielsweise bei Einrichtungen des Bundes über diese Forderung hinaus. Die jeweiligen Arbeitgeber treffen mit der oder dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Neben allgemeingültigen Vorgaben besteht bei Arbeitsplätzen nach SGB IX die Möglichkeit, auf die Bedarfe der jeweiligen Mitarbeitenden einzugehen. Die Vorgaben zum barrierefreien Planen und Bauen für alle Mitarbeitenden mit Behinderungen sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geregelt.

## Sozialgesetzbuch IX

### ► Wo wird das Sozialgesetzbuch angewendet?

Arbeitsstätte/Arbeitsplätze, wo Menschen mit Behinderungen arbeiten oder arbeiten können

### ► Wer ist dafür zuständig, das Sozialgesetzbuch umzusetzen?

Arbeitgeber, gegebenenfalls vertreten durch die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers gemeinsam mit der Schwerbehindertenvertretung. Sie entscheiden auch über das Maß der arbeitsrechtlich erforderlichen barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze und über Abweichungen. Zu beachten ist, dass der Bedarf an barrierefreien Arbeitsplätzen durch den Nutzer/Arbeitgeber gemäß den entsprechenden Inklusionsvereinbarungen im Rahmen der Bedarfsplanung festzulegen ist.

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Die Prüfung übernehmen in der Regel die zuständigen Unfallkassen.

### GUT ZU WISSEN

Im Gegensatz zu den Anforderungen aus dem BGG beziehen sich die Anforderungen des SGB auf die individuelle behindertengerechte Gestaltung.

Eine wichtige Voraussetzung für die Integration von Menschen mit Einschränkungen ist deren Teilhabe am Arbeitsleben. Um dies zu ermöglichen, treffen die jeweiligen Arbeitgeber mit Hilfe des Inklusionsbeauftragten mit der Schwerbehindertenvertretung

eine verbindliche Inklusionsvereinbarung/Rahmeninklusionsvereinbarung (RIV). Wichtige Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Sicherung angemessener barrierefreier Arbeits- oder Ausbildungsplätze sowie die Erreichbarkeit der entsprechenden Organisationseinheiten. Auch Sicherheitsaspekte wie Evakuierungen oder notwendige Präventionsmaßnahmen sind Teil der Vereinbarung. Sie sind Voraussetzung dafür, dass das Gebäude oder die dazugehörige Außenanlage für Menschen mit Behinderungen geeignet ist. Die Inklusionsvereinbarungen definieren auch die Notwendigkeit, die Schwerbehindertenvertretungen, Personalräte oder andere Beauftragte des Arbeitgebers frühzeitig in die Planungen der auszuführenden Neu- und Umbaumaßnahmen einzubeziehen. Sie enthalten teilweise sehr konkrete Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung eines Gebäudes. Gebäude und betonen die Notwendigkeit der „angemessenen Vorkehrungen“ (siehe Gut zu wissen).

Neben diesen allgemeingültigen Vorgaben besteht bei Arbeitsplätzen nach SGB IX auch die Möglichkeit, auf die Bedarfe der jeweiligen Mitarbeitenden im konkreten Einzelfall einzugehen.

#### GUT ZU WISSEN

„Angemessene Vorkehrungen“ sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“. (Art. 2 UN-BRK)

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

### ► Wo werden die ArbStättV und ASR angewendet?

Bei Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Die projektspezifischen Vorgaben sind der Bedarfsplanung sowie der Inklusionsvereinbarung zu entnehmen.

### ► Wer ist dafür zuständig, die ArbStättV und ASR umzusetzen?

Planende sowie Arbeitgeber in Abstimmung mit der überwachenden Behörde.

### ► Wer prüft die umzusetzenden baulichen Anforderungen an Barrierefreiheit?

Die Prüfung übernehmen die Arbeitsschutzeinrichtungen und Unfallkassen.

#### GUT ZU WISSEN

Es ist zu empfehlen, die zuständigen Ansprechpersonen der Unfallkassen frühzeitig (schon bei der Bedarfsplanung) zu beteiligen und beratend hinzuzuziehen.

Die Vorgaben zum barrierefreien Planen und Bauen für alle Mitarbeitenden mit Behinderungen sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) von 2004 geregelt.

Die ASR geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Abweichungen von diesen Vorgaben sind gegebenenfalls möglich, wenn diese auch auf andere Weise erreicht und Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleichem Maße gewährleistet werden. Der Schwerpunkt liegt hier auf den individuellen Erfordernissen der einzelnen Beschäftigten mit Behinderungen. Für sie sind Ausgleichsmaßnahmen für nicht vorhandene Sinneswahrnehmungen oder Einschränkungen motorischer Fähigkeiten anzubieten.

Nach § 3a Abs. 4 ArbStättV Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten gilt bei rechtlichen Kollisionen (Widersprüchen) folgende Regelung:

*„Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.“*

#### GUT ZU WISSEN

Bundes- und Landesrecht gelten schutzzielorientiert nebeneinander. Grundsätzlich können im föderalen Bundesstaat Vorschriften des Bundesrechts und des Landesrechts nebeneinander bzw. ergänzend angewandt werden. Dies gilt gemäß § 3a Abs. 4 ArbStättV bei rechtlichen Kollisionen (Widersprüchen) von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht der Länder.

Die ASR V3a.2 wird fortlaufend ergänzt. Bestandteil dieser Technischen Regel sind zurzeit (05/2025) ergänzende Anforderungen zu den Themen:

- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A4.4 Unterkünfte

# Weitere Standards

Über die beschriebenen Vorgaben hinaus können verschiedene landes- oder gemeindeeigenen Standards zur Barrierefreiheit sowie weitere Leitfäden oder Zertifizierungen anzuwenden sein, für die Baumaßnahme des Bundes z. B. der BImA-Standard-Barrierefreiheit.

## BImA-Standard-Barrierefreiheit

Zum 1. Januar 2024 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den BImA-Standard-Barrierefreiheit (V1.0 Stand 13.12.2023) eingeführt. Dieser wurde entwickelt, um die gesetzliche Eigentümerverpflichtung des Bundes – nach § 8 BGG zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erfüllen. Er dient zur Klarstellung, welche bauliche Barrierefreiheit bei Neubaumaßnahmen und beim Abbau bestehender baulicher Barrieren in den zivilen Liegenschaften der Eigentümerin BImA im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM-Klassik) anzusetzen sind. Er ist von allen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten anzuwenden. Er soll die BImA, die Bauverwaltung inklusive der Planenden und auch die Nutzer dabei unterstützen, die gesetzlichen Vorgaben einheitlich und strukturiert anzuwenden.

Bei einer konkreten Baumaßnahme können Nutzeranforderungen zur Barrierefreiheit ergänzt werden, die gegebenenfalls auch über die Vorgaben des BImA-Standards-Barrierefreiheit hinausgehen.

### GUT ZU WISSEN

Der BImA-Standard-Barrierefreiheit verweist explizit auf den Leitfaden Barrierefreies Bauen und die Anwendbarkeit der Systematik des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT als Planungs- und Dokumentationsinstrument. Diese Systematik dient sowohl der Planung als auch als prüfbarer Nachweis dafür, dass alle Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt sind.

# Vergaberecht

Bei der Vergabe und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen sind grundsätzlich die Anforderungen an Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

## Richtlinie 2014/24/EU über die Öffentliche Auftragsvergabe

Diese Richtlinie regelt auf europäischer Ebene die Vergabe öffentlicher Aufträge "die Vergabe öffentlicher Aufträge durch oder im Namen von Behörden der Mitgliedstaaten". Laut (76) der Richtlinie 2014/24/EU müssen „die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des ‚Design für alle‘ Rechnung zu tragen.“

### Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

(3) „Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollte dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Wahl der Kommunikationsmittel,
- den technischen Spezifikationen,
- den Zuschlagskriterien und
- den Bedingungen für die Auftragsausführung.“

### Elektronische Kommunikationsmittel

(53) „Die öffentlichen Auftraggeber sollten, von spezifischen Sonderfällen abgesehen, elektronische Kommunikationsmittel nutzen, die

- nicht diskriminierend,
- allgemein verfügbar
- sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sind und
- den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Verfahren nicht einschränken.

- Die Verwendung dieser Kommunikationsmittel sollte auch der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen hinreichend Rechnung tragen.“

### Festlegung von technischen Spezifikationen

(76) „Für sämtliche Beschaffungen, die zur Nutzung durch Personen – ob Allgemeinbevölkerung oder Personal des öffentlichen Auftraggebers – bestimmt sind, ist es außer in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des „Design für alle“ Rechnung zu tragen.“

### Art. 42 Abs. 1 Unterabsatz 4 und 5

„Bei jeglicher Beschaffung, die zur Nutzung durch natürliche Personen – ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers – vorgesehen ist, werden die technischen Spezifikationen – außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen – so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer [„Design für alle“, Anm. BBSR] berücksichtigt werden.“

Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Union erlassen, so müssen die technischen Spezifikationen, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.“

### Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Auch auf nationaler Ebene ist die Barrierefreiheit im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fest verankert. So fordert § 121 Abs. 2 bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen dazu auf, die Anforderungen an die Barrierefreiheit (hier übersetzt mit „Zugänglichkeitskriterien“) und an das „Design für alle“ (hier übersetzt mit „Konzeption für alle Nutzer“) zu berücksichtigen.

### **Leistungsbeschreibung**

**§ 121 Abs. 2** „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“

### **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)**

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) regelt nach § 1 Abs. 1 die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber. Die Anforderungen an barrierefreies Bauen sind hier fest und verpflichtend verankert.

### **Leistungsbeschreibung**

**§ 31 Abs. 5** „Werden verpflichtende Zugänglichkeits erfordernisse im Sinne des § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so muss die Leistungsbeschreibung, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.“ Diese Anforderung betrifft z.B. alle Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im baulichen bzw. städtebaulichen Kontext. Diese Anforderungen sind im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) beschrieben.

### **Zuschlagskriterien**

**§ 58 Abs. 2** Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots „können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere: [...] Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des ‚Design für alle‘.“

### **Technische Spezifikation**

In **Anlage 1 Abs. 1 VgV (zu § 31 Abs. 2)** wird die „Technische Spezifikation“ bei Liefer- oder Dienstleistungen wie folgt beschrieben:

„eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie ‚Design für alle‘ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, [...] sowie über Konformitätsbewertungsverfahren“.

Die Konformitätsbewertung von Produkten oder Dienstleistungen kann im Rahmen der Beschaffung von IKT im baulichen bzw. städtebaulichen Kontext gemäß dem BFSG relevant sein.

### **GUT ZU WISSEN**

In der Übersetzung der Dokumente wurde das Begriff „Konzeption für alle Nutzer“ verwendet. Dies ist als Prinzip von „Design für alle“ zu verstehen.

# Wechselwirkungen

## Denkmalschutz

Barrierefreiheit und Denkmalschutz stellen gleichberechtigte Anforderungen an die Bauaufgaben. Barrierefreiheit in einem historischen Kontext zu erreichen, erfordert die Suche nach kreativen, maßgeschneiderten Lösungen, die nicht zwangsläufig mit den Belangen des Denkmalschutzes in Konflikt treten müssen.

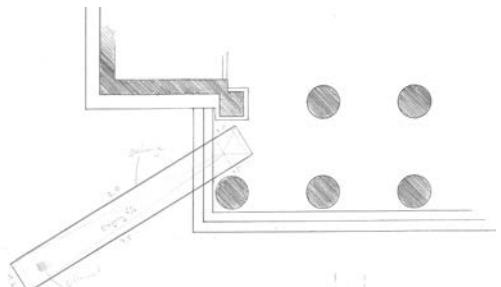
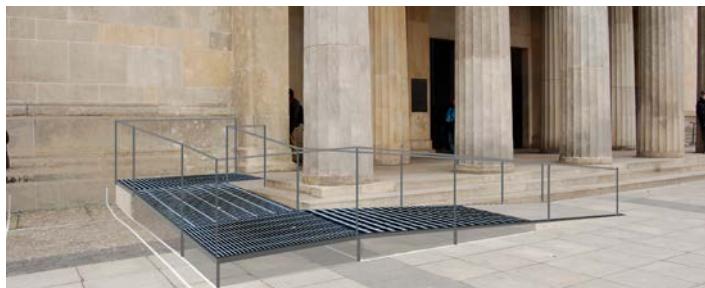
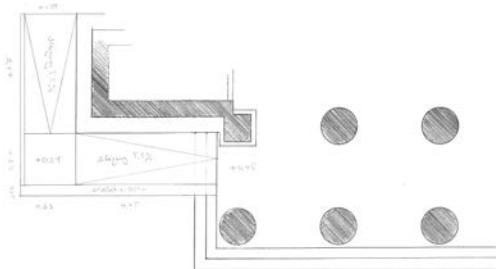
Eine im Einklang mit dem Denkmalschutz entwickelte, zeitgemäße Nutzung eines historischen Gebäudes stellt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine umstrittene Qualität dar.

Anzustreben sind Lösungen, die sich selbstverständlich einfügen und für alle Menschen einen Mehrwert bieten.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist in den Denkmalschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer verankert, wie beispielsweise im Denkmalschutzgesetz von Berlin: „*Die Denkmalbehörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Belange von Menschen mit Behinderungen*“ (§ 11 Abs. 6 DSchG Bln 1995/2021v).

Durch kreativen Umgang mit den Vorgaben des barrierefreien Planens und Bauens und den Belangen des Denkmalschutzes sollte es gelingen, eine barrierefreie, integrierende Grundkonzeption einer Bauaufgabe zu entwickeln, ohne wesentlich in die Bausubstanz einzutragen. Eine Voraussetzung für gute Lösungen ist hierbei eine frühzeitige Kommunikation mit allen am Planungsverfahren Beteiligten.

Beim Denkmalschutz gilt es, sich im Detail die wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals anzuschauen, mögliche Potenziale zu eruieren und so gemeinsam z. B. mit der Unteren Denkmalschutzbehörde mithilfe von Varianten Kompromisse zu finden. Mit Blick auf die Barrierefreiheit sollten die Beteiligten bei einer entsprechenden Baumaßnahme erörtern, welche Spielräume bei den Auflagen zum Denkmalschutz genutzt werden können. Ziel sollte sein, im Rahmen einer integralen Planung gemeinsam, z. B. über einen iterativen Entwurfsprozess, eine von allen Beteiligten getragene individuelle Lösung zu finden und umzusetzen. Das bedeutet, dass den Beteiligten Varianten vorgestellt werden, um



Entwicklung verschiedener Varianten der barrierefreien Erschließung der denkmalgeschützten Neuen Wache, Skizzen und Visualisierungen:  
ProDenkmal GmbH

sie intensiv zu diskutieren und in einem iterativen Entwurfsprozess immer wieder zu überprüfen, anzupassen oder auch zu verwerfen.

## Wirtschaftlichkeit

Die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt stellt einen Mehrwert für alle dar bzw. erhöht den allgemeinen Nutzungskomfort. Die Kostenintensität des barrierefreien Bauens wird immer noch überschätzt und nicht in Relation zum Lebenszyklus des Gebäudes und zur volkswirtschaftlichen Dimension gesetzt.

Allgemein lässt sich feststellen, dass intelligente und integrierte Planungen die Kosten maßgeblich reduzieren können. So sollten die Maßnahmen für Barrierefreiheit stets gemeinsam mit anderen Anforderungen konzipiert werden. Die benötigten Bewegungsflächen können dort vorgesehen und entsprechend geplant werden, wo z. B. ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Beispielsweise seien hier auch barrierefreie WCs als Familientoiletten mit Wickeltisch genannt oder taktile Leitsysteme als Grundlage eines insgesamt leicht und intuitiv erfassbaren Leit- und Orientierungssystems. Schlüssige, nachrüstbare Konzepte, die von Anfang an geplant und umgesetzt werden, verhindern Kostensteigerungen oder aufwendige Umbaumaßnahmen in der Zukunft.

## Nachhaltiges Bauen

Die Barrierefreiheit ist ein wesentliches Kriterium des nachhaltigen Bauens und als solches eine selbstverständliche Eigenschaft der zukunftsfähigen, gebauten Umwelt. Ziel des nachhaltigen Bauens ist, Gebäude so zu errichten und zu betreiben, dass sie wirtschaftlich, ökologisch, städtebaulich und gesellschaftlich zukunftsfähig sind. Die entwickelten Kriterien des BNB für Bundesgebäude spiegeln die Vielschichtigkeit der Planungsprozesse wider. Die einzelnen Bewertungsanforderungen sind dort ausführlich und überprüfbar hinterlegt. Barrierefreiheit ist ein Bewertungskriterium innerhalb der Hauptkriteriengruppe „Soziokulturelle und funktionale Qualität“. Die Bewertung der Barrierefreiheit erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ. Maßgeblich ist die Möglichkeit der Nutzung und Zugänglichkeit für alle Menschen. Die barrierefreie Gestaltung nach geltenden Vorgaben wird als Grundvoraussetzung eingestuft. Das über dieser Mindestanforderung liegende Maß der barrierefreien

### GUT ZU WISSEN

Die Bewertungssysteme für verschiedene Gebäudetypologien und Freianlagen werden fortlaufend aktualisiert und über das Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht. Vgl. ↗ <https://www.nachhaltigesbauen.de/> und ↗ <https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de>

Gestaltung wird honoriert. Berücksichtigt wird auch die Erstellung der KONZEpte BARRIEREFREIHEIT.

## Brandschutz

Die Menschen, die ein Gebäude nutzen, sollen dies nach dem sogenannten Prinzip der Selbstrettung (vgl. BMI 2019) verlassen können, ohne in eine gefährliche Situation oder in sonstige widrige Umstände zu geraten. Dies gilt auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetze ist es notwendig, eine barrierefreie, gegebenenfalls assistierte Selbstrettung für alle zu ermöglichen. Bei der Planung müssen die notwendigen Konsequenzen und daraus resultierenden Maßnahmen von Beginn an untersucht und berücksichtigt werden. Anforderungen, die sich aus der Barrierefreiheit ergeben, müssen in die Brandschutzkonzepte, die Brandschutzordnungen bzw. die Evakuierungskonzepte einfließen. Ausschließlich betrieblich organisatorische Lösungen sind zu vermeiden und im Bestand nur dort anzuwenden, wo nachweislich keine andere Variante möglich ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden kann.

Von Anfang an müssen zwischen den Planenden (Objektplanung, Brandschutz, Arbeitssicherheit, Barrierefreiheit) und den zukünftigen Nutzenden der jeweiligen Anlage fachübergreifende Abstimmungen erfolgen und in schlüssige Planungen überführt werden.

### GUT ZU WISSEN

Die Festlegung, ob eine Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) anzustreben und welches Qualitätsniveau zu erreichen ist, erfolgt in der Regel mit der Bedarfsplanung. Die Umsetzung der aktuellen Kriterien aus den Steckbriefen zur Barrierefreiheit muss in den KONZEPTEN BARRIEREFREIHEIT dargestellt werden.



↑ B002-004 | ← B001

# B

# KONZEPT BARRIEREFREIHEIT

Planungsprozess.....	42
Fortschreibung KONZEPT BARRIEREFREIHEIT.....	44
Legenden .....	46
BP Bedarfsplanung .....	48
LP 2 Vorentwurfsplanung .....	52
LP 3/4 Entwurfs- und Genehmigungsplanung .....	56
LP 5–8 Ausführungsplanung.....	60
BD Dokumentation .....	62
+ Variantenuntersuchung/Machbarkeitsstudie.....	64
+ Lösungsvorschläge/Planungswettbewerbe .....	66
+ Bauunterhalt .....	68

◀ Barrierefreie Erschließung einer ca. 1,20 m erhöhten Schulebene über sechs Flächen mit 4 % Neigung, die in eine Sitzanlage an der Eingangshalle integriert wurden. Die Handlaufführung erfolgt beidseitig entlang der Treppe. Schulcampus Ihmelsstraße, Leipzig, RBZ Generalplanungsgesellschaft, Dresden

# Inklusiv planen und bauen

Im Leitfaden Barrierefreies Bauen (LBB) aus dem Jahr 2014 wurde mit dem KONZEPT BARRIEREFREIHEIT ein Planungsinstrument vorgestellt, das einen inklusiven Planungsprozess sicherstellt. Dieses Instrument wurde per Erlass bei Bundesbauten eingeführt und in die Praxis übernommen. Ziel ist es, in allen Phasen die Anforderungen an die Barrierefreiheit festzulegen, zu integrieren, abzustimmen und zu dokumentieren. Der Leitfaden unterstützt und sensibilisiert alle an Bauprojekten Beteiligten dafür, bauliche Barrieren zu erkennen und zu vermeiden und zugleich alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und eine barrierefreie Baukultur zu schaffen.

## **Das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT als fester Bestandteil im Planungsprozess**

Das wesentliche Ziel der Erarbeitung der KONZEpte BARRIEREFREIHEIT besteht darin, die Anforderungen an die Barrierefreiheit durchgängig von Anfang an in den jeweiligen Planungsprozess einzubinden.

Schon in sehr frühen Phasen eines Projekts – sei es bei der Beschreibung der Nutzungsanforderungen oder der Entwicklung der ersten Entwurfsideen – werden wichtige Weichen für die Barrierefreiheit gestellt. Im Planungsprozess gilt es, die barrierefreien Bedarfe – von den konzeptionellen Gedanken bis zum baulichen Detail, wie z. B. der Ausbildung von Handläufen einer Treppe – im Einklang oder in Abwägung mit weiteren Anforderungen an Brandschutz, Denkmalflege und Arbeitssicherheit umzusetzen. Gerade im denkmalgeschützten Bestand und bei komplexen Gebäudestrukturen kann dabei ein hoher Abstimmungsbedarf notwendig sein.

Durch die Erstellung der KONZEpte BARRIEREFREIHEIT wird das barrierefreie Planen und Bauen zu einem festen Bestandteil des Planungsprozesses.

Dieses Dokument stellt die aktuellen Anforderungen zur Erstellung der KONZEpte BARRIEREFREIHEIT zusammen und schafft so eine Handreichung für alle, die inklusiv planen und bauen. Es dient als Anleitung für die am Bau Beteiligten, mit dem Ziel, strukturelle Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund von baulichen Barrieren zu vermeiden.

### **GUT ZU WISSEN**

In den Auflagen des Leitfadens Barrierefreies Bauen (LBB) wird über das Konzept und den Nachweis Barrierefreiheit gesprochen. Diese Begrifflichkeit wird im vorliegenden Dokument nicht weiterverfolgt. Nach der Evaluierung des aktuellen Planungsprozesses zum barrierefreien Bauen zeigt sich, dass sich der Begriff KONZEPT BARRIEREFREIHEIT etabliert hat und als fortgeschriebenes Dokument in allen Planungsphasen zur Anwendung kommen kann. Damit die Projektphasen deutlich zu unterscheiden sind, empfehlen wir die Kombination aus Konzeptbegriff und der entsprechenden Planungsphase, wie z. B. KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Entwurfsplanung.

# DAS KONZEPT BARRIEREFREIHEIT

- ... dient der kontinuierlichen und systematischen Integration der Anforderungen des barrierefreien Bauens in den Planungs- und Bauprozess,
- ... unterstützt die Entstehung von gestalterisch anspruchsvollen barrierefreien Lösungen, die die Barrierefreiheit auf selbstverständliche Weise in Gebäude und Außenanlagen integrieren,
- ... stellt für jeden Planungsschritt – von der Bedarfsplanung bis zur baulichen Umsetzung – die für das jeweilige Bauvorhaben relevanten Aspekte des barrierefreien Bauens transparent dar,
- ... dokumentiert fortlaufend die Abstimmungsprozesse mit den zuständigen Akteuren und gegebenenfalls notwendige und vereinbarte Abweichungen von den Anforderungen des barrierefreien Bauens, beispielsweise bei denkmalgeschützten Objekten.

# Planungsprozess

	KONZEPT BARRIEREFREIHEIT	Koordination	Erstellung und Umsetzung	Beteiligung
<b>BP</b>	<b>Bedarfsplanung (S.48)</b>			
	BP	▪ <b>Bauherr</b> oder seine Vertretung	▪ <b>Bauherr, Nutzer, Eigentümer, Betreiber, gemeinsam</b>	▪ Vertretung der Menschen mit Behinderungen (Arbeitsstätten)
<b>1/2</b>	<b>Leistungsphasen 1/2 nach HOAI (S.52)</b>	▪ <b>Bauherr</b> oder seine Vertretung	▪ <b>Planungsteam</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauverwaltungen der baudurchführenden Ebene</li> <li>▪ freiberuflich Tätige</li> <li>▪ hauseigenen Planungsabteilungen des Bauherren</li> </ul>	▪ Nutzer und seine Vertretung der Menschen mit Behinderungen (Arbeitsstätten) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inklusionsbeauftragte</li> <li>▪ Örtliche Verbände, Beratungsstellen und Landesfachstellen</li> </ul>
	LP 1 Grundlagenermittlung			
	LP 2 Vorentwurfsplanung			
<b>3/4</b>	<b>Leistungsphasen 3/4 nach HOAI (S.56)</b>			
	LP 3 Entwurfsplanung			
	LP 4 Genehmigungsplanung			
<b>5–8</b>	<b>Leistungsphasen 5–8 nach HOAI (S.60)</b>			
	LP 5 Ausführungsplanung			
	LP 6 Vorbereitung der Vergabe			
	LP 7 Mitwirkung bei der Vergabe			
	LP 8 Bauüberwachung			
<b>BD</b>	<b>Bauübergabe und Dokumentation (S.62)</b>			
	BD			

Die Ausarbeitung des KONSEPT BARRIEREFREIHEIT erfolgt in der Regel in den dargestellten fünf Bearbeitungsphasen (BP, 1/2, 3/4, 5–8, BD). Die erarbeiteten Inhalte wie Texte und Darstellungen werden jeweils in der Folgephase fortgeschrieben und aktualisiert.

## **Erstellung begleitend zum Planungsprozess**

Die Struktur des Planungsprozesses wird für alle in der Regel durch die Leistungsphasen (LP) nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vorgegeben. Das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT wird begleitend zum Planungsprozess erarbeitet, beginnend mit der vorgeschalteten Bedarfssplanung (BP), und mit jedem Planungsschritt von der Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung (LP 1/2) über die Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur Ausführungsplanung/Vergabe und Bauüberwachung (LP 3–8) fortgeschrieben. Die abschließende Dokumentation der Barrierefreiheit (BD) des realisierten Objekts ist die Grundlage für die barrierefreie Nutzung und das Facility-Management, das die Barrierefreiheit sicherstellt.

## **Weitere Planungsaufgaben**

In diese Grundstruktur lassen sich weitere besondere Bearbeitungsphasen wie Bestandsaufnahme, Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchung, Wettbewerbsverfahren oder Baumaßnahmen im Rahmen des Bauunterhalts integrieren.

## **Beteiligung der Vertretung der Menschen mit Behinderungen**

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist gemäß Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowohl aufseiten des Arbeitgebers als auch aufseiten der Arbeitnehmenden vorgesehen.

### **Beauftragte der Arbeitnehmenden**

Die Schwerbehindertenvertretungen, Personalräte oder andere Beauftragte der Arbeitnehmenden sind gemäß den Inklusionsvereinbarungen bzw. dem SGB IX zu beteiligen. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung werden wie folgt beschrieben:  
„(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenver-

tretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen“ (§ 178 SGB IX).

### **Beauftragte des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber benennt einen Inklusionsbeauftragten, „der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. [...] Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden“ (§ 181 SGB IX).

## **Örtliche Verbände, Beratungsstellen und Landesfachstellen**

Die örtlichen Verbände von Menschen mit Behinderungen, Beratungsstellen und Landesfachstellen können darüber hinaus entsprechend den ortspezifischen Abstimmungsprozessen miteinbezogen werden. Gerade bei bauordnungsrechtlichen Abweichungen (beispielsweise im denkmalgeschützten Bestand) kann eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens verlangt werden. Dazu gehören u.a.: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV), Deutscher Schwerhörigenbund e.V. (DSB), Lebenshilfe e.V., Beratungs- und Fachstellen Barrierefreies Bauen in den jeweiligen Bundesländern.

## **Unfallversicherungsträger**

Bereits in der frühen Planungsphase sind die Ansprech- bzw. Aufsichtspersonen der betreuenden Dienststellen und Betriebe des Bundes bzw. der Länder, Kommunen oder weitere Versicherungsträger einzubinden (siehe SGB VII).

# Fortschreibung KONZEPT BARRIEREFREIHEIT

## GUT ZU WISSEN

### Partizipation

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, im Rahmen der Selbstvertretung verschiedene Expertinnen und Experten in eigener Sache einzubeziehen. Je größer die Bandbreite an Perspektiven der Projektbeteiligten ist, desto mehr Barrieren können frühzeitig erkannt und im Prozess vermieden werden.

## LEITFADEN DIGITAL

Auf der Website <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de> finden Sie alle Anforderungen und Planungsschritte textlich und grafisch dargestellt. Die komplexen Informationen lassen sich auf der Website nach folgenden Kriterien filtern:

- Außen- oder Innenraum
- Bearbeitungsphasen
- Bedarfe von Menschen mit eingeschränkten motorischen, visuellen, auditiven und kognitiven Fähigkeiten

Die Ausarbeitung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT erfolgt in der Regel in den dargestellten Bearbeitungsphasen. Dabei werden die erarbeiteten Inhalte, wie Texte und Darstellungen, jeweils in der Folgephase fortgeschrieben und aktualisiert. Es empfiehlt sich, bereits Zwischenstände abzustimmen, um eine kontinuierliche Kommunikation mit allen am Planungsprozess Beteiligten zu gewährleisten.

Das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT baut auf der jeweiligen konkreten Bauaufgabe und dem Bearbeitungsstand auf und besteht aus zwei Bereichen:

### ► TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

Hier werden die Rahmenbedingungen zusammengefasst. Die weitere Gliederung orientiert sich an der Struktur des Teils C – HANDLUNGSFELDER (als Nachschlagewerk zu Barrierefreiem Bauen) und sollte über den ganzen Planungsprozess identisch bleiben, um die Fortschreibung transparent und einfach zu gestalten.

### ► ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Die Darstellungstiefe ist immer an die konkrete Bauaufgabe anzupassen. Dies kann auch bedeuten, dass die zeichnerische Darstellung in der frühen Projektphase lediglich schematisch, z. B. mithilfe von Piktogrammen, erfolgt oder aber nicht notwendig ist.

Die Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist nicht nur Aufgabe der Planenden. Im Planungs- und Bauprozess müssen zahlreiche Akteure beteiligt werden. Neben der Planungsteams sind es die Nutzer, die Bauherren und die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen oder der Arbeitsschutz. Zu beachten ist, dass die Zuständigkeiten wechseln können.

## Akteure im Planungsprozess

Die folgenden Begriffe stehen im Dokument für klar definierte Rollen:

**Eigentümer** – ist eine rechtliche Person oder juristische Einheit, der eine bauliche Anlage oder Liegenschaft gehört. Eigentümer können öffentlich oder privat sein.

**Bauherr** – verantwortet, steuert und überwacht die Bauaufgabe und verwaltet in der Regel die Finanzen im Zusammenhang mit der Bauaufgabe. Bauherren können öffentlich oder privat sein. Öffentliche Bauherren sind beispielsweise Kommunen, Länder oder Bund sowie verschiedene Strukturen wie Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Regelungen, wer die Bauherrenaufgabe übernimmt, unterscheiden sich nach Bundesland oder Gemeinde. Der Bauherr ist in der Regel identisch mit dem Eigentümer und kann durch Bauverwaltungen oder Dritte vertreten werden.

**Nutzer** – bekommt die bauliche Anlage und Liegenschaften zur Nutzung zugewiesen, er mietet oder pachtet sie. Das Spektrum der möglichen Nutzer ist groß: Es können sowohl Bundesverwaltungen als auch Mieter eines Ladenlokals sein. Der Nutzer beteiligt die Ver-

tretung der Menschen mit Behinderungen nach SGB IX in seiner Rolle als Arbeitgeber. Bei öffentlichen Bauvorhaben formuliert der Nutzer die Anforderungen an die Barrierefreiheit (Bedarfsplanung Barrierefreiheit) nach SGB sowie ASR und begleitet deren Umsetzung über den ganzen Planungs- und Bauprozess.

**Betreiber** – kümmert sich um den ordnungsgemäßen Betrieb von baulichen und technischen Anlagen und Liegenschaften und verantwortet die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Öffentliche Betreiber können verschiedene Institutionen und Einrichtungen wie Kommunen, Länder, Bund oder auch der Nutzer sein, gegebenenfalls vertreten durch die baudurchführende Ebene der Bauverwaltungen oder Dritte.

**Zuwendungsempfänger** – ist eine Stelle oder Organisation, die Fördermittel von öffentlichen Stellen (Bund, Land, Kommune) erhält.

**Bauverwaltungen** – sind Behörden oder Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen. Die Bauverwaltungen sind als fachkundige Vertreter für die wirtschaftliche, recht- und zweckmäßige

Erfüllung der durchzuführenden Bauaufgaben verantwortlich.

**Die Fachaufsicht führende Ebene** (FfE) der Verwaltungen bzw. die Bauordnungsämter übernehmen die Prüfung und Genehmigung der Bauunterlagen – u. a. auch der KONZEpte BARRIEREFREIHEIT.

**Die baudurchführende Ebene** (BdE) der Verwaltungen, Hochbauämter usw. sind für die operative Umsetzung der Bauaufgaben zuständig. Sie können den Bauherren vertreten und übernehmen die Aufgaben, die für die Planung und Ausführung von Bauaufgaben erforderlich sind. Sie können die Leistungen selbst ausführen oder an Dritte (z. B. freiberuflich Tätige) weitervergeben.

**Planungsteam** – setzt sich je nach Bauaufgabe wie folgt zusammen: aus Bauverwaltungen der baudurchführenden Ebene (koordinierend oder auch planerisch tätig), freiberuflich Tätigen (z. B. Planenden der Architektur, Landschaftsarchitektur, Barrierefreiheit, TGA, Innenarchitektur, Brandschutz, Raumakustik) sowie gegebenenfalls hauseigenen Planungsabteilungen des Bauherren.

## Vertragsrecht

Die Verpflichtung zur Erstellung von KONZEPTEN BARRIEREFREIHEIT ist in den Verträgen mit den Planungsteams zu vereinbaren. Die fachplanerischen Leistungen sowie die Erstellung der textlichen und/oder zeichnerischen KONSEPTE BARRIEREFREIHEIT gehen über die zu erbringenden Grundleistungen im Sinne der HOAI hinaus. Hier müssen werkvertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Mit der Ermittlung der Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI beschäftigt sich Heft 40 der Schriftenreihe des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO) unter dem Titel „Planung der Barrierefreiheit – Erstellung von Barrierefrei-Konzepten“ (2021).

# Legenden ab LP 2

	öffentlich zugängliche Bereiche		Unterlaufen der Treppe gesichert
	Bereiche Arbeitsstätte		niveaugleicher Übergang außen/innen
	Bereiche ohne Anforderung an Barrierefreiheit		besondere Anforderungen Brandschutz / Selbstrettung
	barrierefreie Wegeführung aller Besuchenden		barrierefreie Informationstheke
	* taktil/visuell erkennbare Wegeführung der Besuchenden		Kommunikationshilfe
	* stufen- und schwellenlose Wegeführung der Besuchenden		barrierefreie WC-Anlagen
	barrierefreie Wegeführung aller Mitarbeitenden		barrierefreies Bad
	* taktil/visuell erkennbare Wegeführung der Mitarbeitenden		besondere Anforderung TGA (Technische Gebäudeausrüstung)
	* stufen- und schwellenlose Wegeführung der Mitarbeitenden		barrierefreie Arbeitsstätte
	barrierefreie ÖPNV-Haltestelle		barrierefreie Arbeitsstätte nachrüstbar
	barrierefreier Stellplatz		besondere barrierefrei nutzbare Aufenthaltsräume im Außenraum (flächige Eingrenzung)
	geneigter Erschließungsweg		zum Verständnis notwendige Gefälle
	barrierefreie Rampe		Geländehöhen/Gebäudeeingangshöhen OKF 123,45
	barrierefreier Aufzug		
	barrierefreie Treppe		

\* Getrennte Wegeführungen sind zu vermeiden.

## LEITFADEN DIGITAL

Diese Legenden können auf der Website  
<https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de>  
heruntergeladen werden.

## ab LP 3

	induktive Höranlagen, Funk- und Infrarotsysteme		geneigter Weg mit Gefälleangabe (vor Eingängen 3-4 %, außerhalb 3-6 %)
	Bedienelement barrierefrei		
	Kommunikationsanlage barrierefrei		Rampe mit Rampenpfeilen, Handläufen, Gefälleangaben (≤ 6 %) und Podest mit Entwässerungsgefälle (≤ 3 %)
	Leitsystem/Licht		
	Leitelemente – Boden visuell, visuell/taktile und taktile wie Materialwechsel im Bodenbelag, Gehwege mit Ober- und Unterstreifen, Zonierung in Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche, Materialwechsel zu Rasen-/Vegetationsfläche		automatische Schiebetür mit notwendiger Bewegungsfläche 150 × 150 cm
	Leitelemente – Wand/Aufkantung visuell, visuell/taktile und taktile wie Häuserkanten, Mauern, Hecken, Sitzmauern, Stufen, Sockel, Bordsteine, Rasenkantensteine		manuelle Schiebetür mit notwendiger Bewegungsfläche
	Leitelemente visuell, visuell/taktile und taktile wie Entwässerungsgräben, Metallabdeckungen wie Entwässerungselemente, Sauberlaufmatten, Handläufe, Geländer		manuelle Drehflügeltür mit notwendiger Bewegungsfläche 150 × 150 cm
	mit Rollstuhl überfahrbare Entwässerungsrinne		automatische Drehflügeltür mit notwendiger Bewegungsfläche 150 × 150 cm und Aufmerksamkeitsfeld
	Belag taktil erfassbar		Drehflügeltür mit Feststellanlage und notwendiger Bewegungsfläche 150 × 150 cm
	Belag – ebenflächig, gut begeh- und überrollbar		Raumbedarf 150 × 150 cm, Raumbedarf 130 × 90 cm und Durchgang 90 cm
	Kontrast Beläge taktil und visuell		Aufzugskabine barrierefrei 110 × 140 cm
	Kontrast Beläge visuell		Aufzugskabine barrierefrei, Übereckanordnung der Türen 140 × 160 cm
	Kontrast Beläge taktil		Sitzplatz und Wegweiser mit Abstand zum Leitelement
	Aufmerksamkeitsfelder		Fahrradbügel mit Abstand zum Leitelement
	Auffindestreifen		
	Bodenindikator als Leitelement		
	Sonstiges Leitelement		
	Treppe mit Stufenmarkierungen, Handläufen, Treppenpfeil, Angabe zu Steigungsmaß und Stufenanzahl		Barrierefreier Stellplatz Senkrechtaufstellung (3,5 × 5 m) und in Längsaufstellung (mit Heckausstieg 3 × 7,5 m) mit frei zu haltenden Bewegungsflächen

# BP Bedarfsplanung

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer erstellt und koordiniert das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Bedarfsplanung?

Für die Erstellung der Bedarfsplanung sind Eigentümer, Bauherr, Nutzer, Betreiber, gegebenenfalls auch Zuwendungsempfänger zuständig. Bei Bedarf kann auch die Bauverwaltung unterstützend tätig sein oder einzelne (Fach-)Planende können für die Erstellung der Bedarfsplanung beauftragt werden.

### ► Wer prüft das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Bedarfsplanung?

Die Prüfung der Bedarfsplanung ist nicht geregelt.

### ► Wer ist bei der Erstellung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Bedarfsplanung zu beteiligen?

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen der Nutzer ist aktiv miteinzubeziehen. Die Beteiligung obliegt dem Nutzer (nach ASR und SGB) in seiner Verantwortung als Arbeitgeber.

## TIPP

### Einleitende grundlegende Fragestellungen

Welche Anwendungsbereiche sind bei der Baumaßnahme vorhanden: öffentlich zugänglich, Arbeitsstätte, Räume ohne Anforderungen an Barrierefreiheit?

Welche rechtlichen Grundlagen sind zu beachten?

Gibt es Standards zur Barrierefreiheit wie beispielsweise BlmA-Standard-Barrierefreiheit, Landesleitfäden, Leitfäden Barrierefreies Bauen, Zertifizierungen oder verschiedene Förderbedingungen?

Sind Anforderungen wie beispielsweise nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) zu beachten?

Wer muss/kann beteiligt werden?

Sind bereits Abstimmungen zu Bedarf der Barrierefreiheit erfolgt?

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, die mit BP gekennzeichneten Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen <https://www.leitfadenbarriere-freiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

## TIPP

### Fragestellungen an Nutzer

Kann eine Inklusionsvereinbarung nach SGB IX zur Verfügung gestellt werden?

Wie hoch ist der Anteil der Menschen mit Behinderung (gegebenenfalls Art der Einschränkung) aktuell?

Welche speziellen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen wurden in Abstimmung mit den Schwerbehindertenvertretungen definiert?

Sind aktuelle, spezifische bauliche und organisatorische Lösungen für Mitarbeitende vorhanden?

Sind besondere Arbeitsprozesse zu beachten, die Einfluss auf die barrierefreie Gestaltung haben?

Gibt es Arbeitsbereiche, mit Tätigkeiten, die für Menschen mit Behinderungen nicht geeignet sind?

Resultieren daraus weitere räumliche Anforderungen (gegebenenfalls erhöhter Platzbedarf), die in den Raumbedarfsplan aufgenommen wurden/aufzunehmen sind?

Für welche baulichen Anforderungen sollen Vorrüstungen geplant werden? (z. B. Türöffner, Blitzleuchten)

In welchen Räumen bestehen besondere Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung (z. B. Ausstattung mit besonderer, unterstützender Technik)?

Wie viele barrierefreie Stellplätze sind für die Arbeitsstätte vorzusehen? Existieren spezifische Anforderungen?

Wie viele barrierefreie Sanitärräume sind in Arbeitsstätten vorzusehen? Existieren spezifische arbeitsschutzrechtliche Anforderungen (z. B. Bereitstellung einer Liege)?

## HERANGEHENSWEISE

In dieser sehr frühen Phase eines Projekts werden Grundlagen der Barrierefreiheit festgehalten. Eine sorgfältig fundierte Bearbeitung der Bedarfsplanung ist daher besonders wichtig, da in dieser Phase auch die erforderlichen finanziellen Mittel festgelegt werden.

Das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Bedarfsplanung kann als separate Unterlage erstellt werden oder in die Bedarfsplanung integriert werden.

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Rahmenbedingungen

- Kurzbeschreibung des Bauvorhabens (nur bei separater Unterlage erforderlich)
- Darstellung der für das Bauvorhaben relevanten rechtlichen Grundlagen zum barrierefreien Bauen: siehe [Teil A Übersicht Rechtliche und technische Grundlagen](#): nach Gleichstellungsrecht, aus dem Bauordnungsrecht, nach Sozial- und Arbeitsschutzrecht
- Hinweise zur Inklusionsvereinbarung nach SGB IX oder zu weiteren Nutzeranforderungen ([S. 29](#))
- Darstellung der zu erreichenden Standards wie z. B. Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
- Festlegung der Anwendungsbereiche: öffentlich zugängliche Arbeitsstätten/ohne Anforderungen an Barrierefreiheit: ([S.18](#))
- Zusammenfassung der durchgeföhrten Abstimmungen, gegebenenfalls ergänzt durch Protokolle

### Handlungsfelder

Für das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Bedarfsplanung sind die Handlungsfelder des barrierefreien Bauens festzulegen, in der Regel gegliedert nach Leitfaden Barrierefreies Bauen (LBB), gegebenenfalls projektspezifisch angepasst:

### Gesamtkonzept

- Anforderungen an das Baugrundstück (Lage der Zugänge, topografische Situation)
- Anforderungen an die äußere Erschließung (barrierefreie Anbindung an den ÖPNV und den Individualverkehr, Anzahl der barrierefreien Stellplätze)
- Anbindung an bestehende Orientierungs- und Leitsysteme

### Erschließung

- Qualitative Anforderungen an die innere vertikale und horizontale Erschließung

### Ausstattung

- Erfassung spezieller Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen in Abstimmung mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie entsprechend den Inklusionsvereinbarungen nach SGB IX

### Räume

- Festlegung von Anforderungen an die barrierefreie Nutzung von Außenräumen, die über die Erschließungsfunktion hinausgehen
- Darlegung der Anforderungen an die Barrierefreiheit im Raumbedarfsplan, wobei der gegebenenfalls notwendige Flächenmehrbedarf zu prüfen ist
- Anforderungen an die Anzahl barrierefreier Sanitärräume
- Anforderungen an den qualitativen Raumbedarf – Festlegung von Räumen mit besonderen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung in Arbeitsstätten

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

In der Bedarfsplanung ist eine zeichnerische Darstellung in der Regel nicht notwendig.

# Anwendungsbeispiel Bedarfsplanung Neubau

Auf der Liegenschaft XX soll ein Erweiterungsneubau als eigenständiges Verwaltungsgebäude für 80 Mitarbeitende errichtet werden.

## Hinweise zur Inklusionsvereinbarung nach SGB IX oder zu weiteren Nutzeranforderungen

Laut Inklusionsvereinbarung vom XX sind bis zu 15 % Menschen mit Einschränkungen zu beschäftigen. Konkrete Anforderungen an bereits tätige Mitarbeitende sind nicht bekannt.

## Zusammenfassung der gegebenenfalls durchgeführten Abstimmungen

Protokoll Abstimmungstermin mit der Schwerbehindertenvertretung XX.

## Zusammenfassung der für das Bauvorhaben relevanten rechtlichen Grundlagen

Die Umsetzung des § 8 Abs. 1 BGG ist obligatorisch. Es gelten die im Leitfaden Barrierefreies Bauen (X. Auflage) aufgelisteten a.a.R.d.T. Alle Arbeitsplätze im Haus müssen barrierefrei entsprechend den Vorgaben des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) erreichbar sein. Es ist anzustreben, die Belange der Barrierefreiheit mit der höchstmöglichen Punktzahl zu erzielen.

## Festlegung der Anwendungsbereiche: öffentlich zugängliche Bereiche, Arbeitsstätten, Bereiche ohne Anforderung an Barrierefreiheit

In der Nähe des Eingangsbereichs soll ein öffentlich zugänglicher Seminarbereich für ca. 60 Personen platziert werden. Dieser Bereich gilt als öffentlich zugänglich und ist entsprechend den gültigen baurechtlichen Vorgaben zu planen. Zu diesem Bereich gehören vier weitere Büroräume, die als Beratungs- und Kontaktstelle dienen.

## Erfassung spezieller Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen in Abstimmung mit den Schwerbehindertenvertretungen und entsprechend den Inklusionsvereinbarungen nach SGB IX

Laut Vorgaben der Inklusionsvereinbarung und den Abstimmungen mit der Schwerbehindertenvertretung sollen alle als Arbeitsstätte genutzten Räume für Menschen mit motorischen Einschränkungen erreichbar sein. 30 % der Arbeitsplätze sollen darüber hinaus für Menschen mit sensorischen Einschränkungen eingerichtet werden (optische Alarmierung, taktile Beschriftungen). Bei weiteren Arbeitsstätten muss die Möglichkeit der späteren Nachrüstung gegeben sein. Für zwei langjährige Mitarbeitende muss die Mitnahme des Blindenführhundes gesichert werden

## Anforderungen an das Baugrundstück (Lage der Zugänge, topografische Situation)

Das Grundstück befindet sich an einem leichten Hang. Der Höhenunterschied beträgt ca. 1,20 m.

## Anforderungen an die äußere Erschließung (barrierefreie Anbindung an den ÖPNV und den Individualverkehr, Anzahl der barrierefreien Stellplätze)

Barrierefrei ausgebauten ÖPNV-Haltestellen befinden sich in der Straße XX und XY. Der Weg vom Eingang ins Gebäude muss sich in das vorhandene Leitsystem eingliedern. In unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs sind zwei barrierefreie Stellplätze für die Mitarbeitenden sowie zwei für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen.

## Qualitative Anforderungen an die innere vertikale und horizontale Erschließung (öffentliche zugängliche Bereiche, Arbeitsstätten)

Alle Bereiche des Gebäudes sind barrierefrei erreichbar zu gestalten.

## **Anforderungen an die Anzahl barrierefreier Sanitärräume**

Barrierefreie Sanitäranlagen sind mindestens einmal je Etage zu planen (entwurfsabhängig), für den Seminarbereich ist eine weitere barrierefreie Toilette notwendig. Eine der barrierefreien Toiletten muss sich direkt neben dem Erste-Hilfe-Raum befinden und durch eine Tür mit diesem Raum verbunden sein, damit die dort vorhandene Liege mitbenutzt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, muss in einer der barrierefreien Toiletten eine Liege eingeplant werden.

## **Anforderungen an den qualitativen Raumbedarf – Festlegung von Räumen mit besonderen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung in Arbeitsstätten**

Für Seminarbereiche gelten besondere Anforderungen. Großer Wert ist dabei auf die Kommunikationstechnik (Übertragung des akustischen Signals) sowie

die Raumakustik zu legen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Übertragung über mehrere Kanäle (z. B. bei Veranstaltungen mit Dolmetscherbetrieb) möglich ist. Auf eine ausreichende Ausleuchtung für die Gebärdensprachdolmetschung muss geachtet werden.

## **Festlegung von Anforderungen an die barrierefreie Nutzung von Außenräumen, die über die Erschließungsfunktion hinausgehen**

An den Seminarbereich soll sich unmittelbar ein abgetrennter, schwellenlos zu erreichender Freibereich angliedern. Für die Mitarbeitenden müssen barrierefrei erreichbare, auffindbare und nutzbare Pausenflächen im Außenraum (ca. 50 m<sup>2</sup>) geschaffen werden. Die Ausstattung (Sitzgelegenheiten) soll für diverse Nutzende vorgesehen werden, beispielsweise auch für Menschen mit Adipositas.

## **GUT ZU WISSEN**

### **Bestandsaufnahme Barrierefreiheit**

Die Erfassung des Gebäudebestands bildet die Grundlage, um den Bestand barrierefrei anzupassen. Für Gebäude im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts liegen in der Regel Gebäudedokumentationen der erfassten Merkmale zur Barrierefreiheit auf der Grundlage der „Systematik zur Erfassung und zum Abbau baulicher Barrieren in Bestandsgebäuden des Bundes“ vor, die im Zuge der Berichtspflicht nach § 8 Abs. 3 BGG zur Erfassung der Barrierefreiheit erfasst wurden.

# LP 2 Vorentwurfsplanung

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer koordiniert und erstellt das KONZEPT

#### BARRIEREFREIHEIT Vorentwurfsplanung?

Die Koordinierung unterliegt dem Bauherren oder seiner Vertretung. Die Umsetzung der Anforderungen und die Erstellung der Unterlagen liegen beim Planungsteam.

### ► Wer prüft das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT

#### Vorentwurfsplanung?

Die Prüfung ist nicht geregelt. Zu beachten ist, dass die spätere Prüfung hinsichtlich der Anforderungen des BGG, der Bauordnung sowie des Sozial- und Arbeitsschutzrechts parallel erfolgen muss. Es empfiehlt sich, die prüfenden Stellen frühzeitig einzubeziehen. Die Unterlage ist freizugeben.

### ► Wer ist bei der Erstellung des KONZEPTS

#### BARRIEREFREIHEIT Vorentwurfsplanung zu beteiligen?

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen der Nutzer ist aktiv miteinzubeziehen. Die Beteiligung obliegt dem Nutzer (nach ASR und SGB) in seiner Verantwortung als Arbeitgeber. Die Unfallversicherungsträger sollen hinsichtlich Arbeitsschutz beratend hinzugezogen werden. Bei Bedarf kann auch der Betreiber einbezogen werden.

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, die mit LP 1/2 gekennzeichneten Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen <https://www.leitfadenbarriere-freiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

### TIPP

Die Gliederungsstruktur der in Teil C dargestellten 22 Handlungsfelder lässt sich projektspezifisch anpassen. Dabei sind die für das Projekt relevanten Handlungsfelder zu betrachten und projektbezogen darzustellen.

## HERANGEHENSWEISE

- Planerische Umsetzung der projektspezifischen Bedarfsplanung zum KONZEPT BARRIEREFREIHEIT
- Anpassung an den jeweils für die Planungsaufgabe grundsätzlich erarbeiteten Planungsstand (daher gegebenenfalls unterschiedliche Bearbeitungstiefen möglich)
- Beachtung barrierefreier Auffindbarkeit, Erschließung und Nutzung, beginnend mit der ersten entwurflichen Ideenfindung, um gestalterisch anspruchsvolle und gleichermaßen funktionale Ergebnisse zu erzielen
- Entwicklung von durchgängigen barrierefreien Wegeketten (z. B. gemeinsame Wegeführung, Übergänge zwischen außen und innen)
- Frühzeitige Zusammenarbeit mit allen projektbeteiligten Planungsdisziplinen wie Architektur, Landschaftsarchitektur und Technische Gebäudeausrüstung (TGA, Brandschutz)
- Entwicklung eines interdisziplinären Funktions- und Gestaltungskonzepts und frühzeitige Definition der Schnittstellen zwischen den Disziplinen
- Vertiefte Betrachtung im Bestand, Einbeziehung der Belange der Denkmalpflege
- Darstellung der in der Bedarfsplanung definierten Anwendungsbereiche:
  - Öffentlich zugängliche Bereiche nach LBO
  - Arbeitsstättenbereiche
  - Bereiche ohne Anforderung an Barrierefreiheit

### TIPP

Die ausgewählten Inhalte dienen der Orientierung. Sie müssen an jedes Projekt spezifisch angepasst und ergänzt werden. Die Legende können Sie auch in den folgenden Bearbeitungsphasen verwenden, solange nicht detailliertere Darstellungen erforderlich sind.

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Rahmenbedingungen

- Einführung, Kurzbeschreibung des Bauvorhabens
- Beschreibung der Anwendungsbereiche (öffentlich zugänglich/Arbeitsstätten/ohne Anforderung an Barrierefreiheit) ([S. 18](#))
- Hinweise zur Inklusionsvereinbarung nach SGB IX oder zu weiteren Nutzeranforderungen ([S. 29](#))
- Zusammenfassung der gegebenenfalls durchgeführten Abstimmungen, Darstellung des Prozesses
- Zusammenfassung der für das Bauvorhaben relevanten rechtlichen Grundlagen, wie in Teil A beschrieben ([S. 16](#))

KONZEPT	Ausstattung
<b>BARRIEREFREIHEIT</b> Der weitere Textteil ist entsprechend der Gliederung der Handlungsfelder nach Leitfaden Barrierefreies Bauen (LBB) aufzubauen mit Erläuterungen zu:	10. Serviceschalter, Kassen, Kontrollen, Beratungsstellen und Warteräume 11. Ausstattungselemente innen und außen 12. Bedienelemente und Kommunikationsanlagen 13. Fenster und Glasflächen
<b>Gesamtkonzept</b> 1. Städtebauliche Integration 2. Orientierungs- und Leitsysteme	14. Außenräume 15. Eingang und Foyer 16. Rollstuhlabstellplätze und Garderoben 17. Räume für Veranstaltungen 18. Museen und Ausstellungen 19. Gastronomie und Teeküchen 20. Sanitäranlagen 21. Büroarbeitsplätze 22. Beherbergungsräume
<b>Erschließung</b> 3. Gehwege und Erschließungsflächen 4. Flure und horizontale Erschließungsflächen 5. Rampen 6. Treppen und Stufen 7. Aufzugsanlagen 8. Türen 9. Alarmierung und Evakuierung	

### ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- Darstellung der Anbindung des Grundstücks an den ÖPNV (gegebenenfalls Abklärung von Möglichkeiten zur Realisierung von Umbaumaßnahmen) in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit angrenzender Bebauung im Maßstab 1 : 1.000/1 : 5.000
  - Zeichnerische Darstellung des Planungskonzepts mit schematischer Grundrissdarstellung der Eingangsebene, der Außenanlagen und farbiger Hervorhebung der Führung von Besucherinnen und Besuchern bzw. Mitarbeitenden mit und ohne Einschränkungen von der ÖPNV-Haltestelle und/oder den Stellplätzen bis zur barrierefreien, vertikalen Erschließung bzw. Treppenerschließung
  - Darstellung der geplanten Zuordnung der barrierefreien Stellplätze zu den Eingängen
  - Darstellung der zum Verständnis und Nachweis der Barrierefreiheit notwendigen Gelände Höhen
  - Darstellung der gemäß Bedarfsplanung als öffentlich und als barrierefreie Arbeitsstätten definierten Bereiche sowie gegebenenfalls Bereiche ohne Anforderung an Barrierefreiheit
  - Darstellung der barrierefreien Erschließung aller Geschosse
  - Kennzeichnung von Bereichen mit besonderen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung
  - Kennzeichnung der barrierefreien Sanitäranlagen
  - Darstellung der Außenräume, die laut Bedarfsplanung zur barrierefreien Nutzung vorgesehen sind
  - Erläuterung möglicher Konflikte und Benennung des Optimierungsbedarfs
- Hilfreich sind auch ergänzende schematische Darstellungen und Piktogramme.

# LP 1/2 Anwendungsbeispiel Neubau

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Gesamtkonzept

#### Städtebauliche Integration

In der Nähe der Liegenschaft befinden sich zwei barrierefrei ausgebauten ÖPNV-Haltestellen. Eine gemeinsame Wegeführung zum Gebäudehaupteingang ist – mit Ausnahme der Treppenstufen zu der Hauptmagistrale – möglich.

Die Magistrale ist als autofreie Zone geplant; es besteht jedoch bei Bedarf die Möglichkeit, vorzufahren. Die Anbindung an den Individualverkehr ist durch vier barrierefreie Stellplätze im rückwärtigen Bereich gewährleistet. Die Entfernung zum Eingang beträgt ca. 25 m. Die Hanglänge mit einem Höhenunterschied von ca. 1,20 m wird durch verschiedene geneigte Wege, eine Treppe mit drei Stufen sowie eine Rampe in die Planung der Außenanlage integriert.

Das Gebäude wird auf einer mittleren Höhe verortet, um die Erreichbarkeit aus allen Richtungen zu gewährleisten.

#### Orientierungs- und Leitsysteme

Der Weg von der Haltestelle zum Gebäudeeingang gliedert sich in das bereits vorhandene Leitsystem ein, das überwiegend aus sonstigen Leitelementen gebildet wird (Bodenbelagwechsel, taktiler und visueller Kontrast zwischen Kleinpflaster und ebenen Plattenflächen in den Laufzonen) und mit der Planung der gesamten Anlage entwickelt wurde. Für die Leitfunktion zu den Haupteingängen werden Streifen in einem dunkleren Kleinpflaster vorgesehen.

Das Gebäude ist einfach strukturiert und intuitiv nutzbar. Das Orientierungs- und Leitsystem wird im Gebäudeinneren größtenteils über Kontraste, Wände, Raumproportionen, Begrenzungen wie Fußleisten, Materialwechsel und markante Einrichtungsgegenstände erreicht. Die Durchquerung des Gebäudes bildet den Auftakt des inneren Leit- und Orientierungs-

systems. Auch die Lage der vertikalen Erschließung soll die einfache, intuitive Orientierung im Gebäude unterstützen.

Im öffentlich zugänglichen Bereich ist geplant, ein taktiles Leitsystem bis zum Seminarbereich, zu Sanitärbereichen sowie zu einer Informationsstelle zu führen. In den weiteren Bereichen ist lediglich die Anbindung an die vertikale Erschließung gekennzeichnet. Die genaue Ausbildung des taktilen Bodenleitsystems im Gebäude erfolgt in weiteren Leistungsphasen.

Die Orientierung muss durch Farbgestaltung/Farbcodierung und Beschilderung (Piktogramme) unterstützt werden. Dazu werden innerhalb der weiteren Planung Vorschläge erarbeitet. Zu empfehlen ist die Erstellung eines inklusiven Leit- und Orientierungssystems, das für alle Nutzenden einen Mehrwert darstellt.

#### Alarmierung und Evakuierung

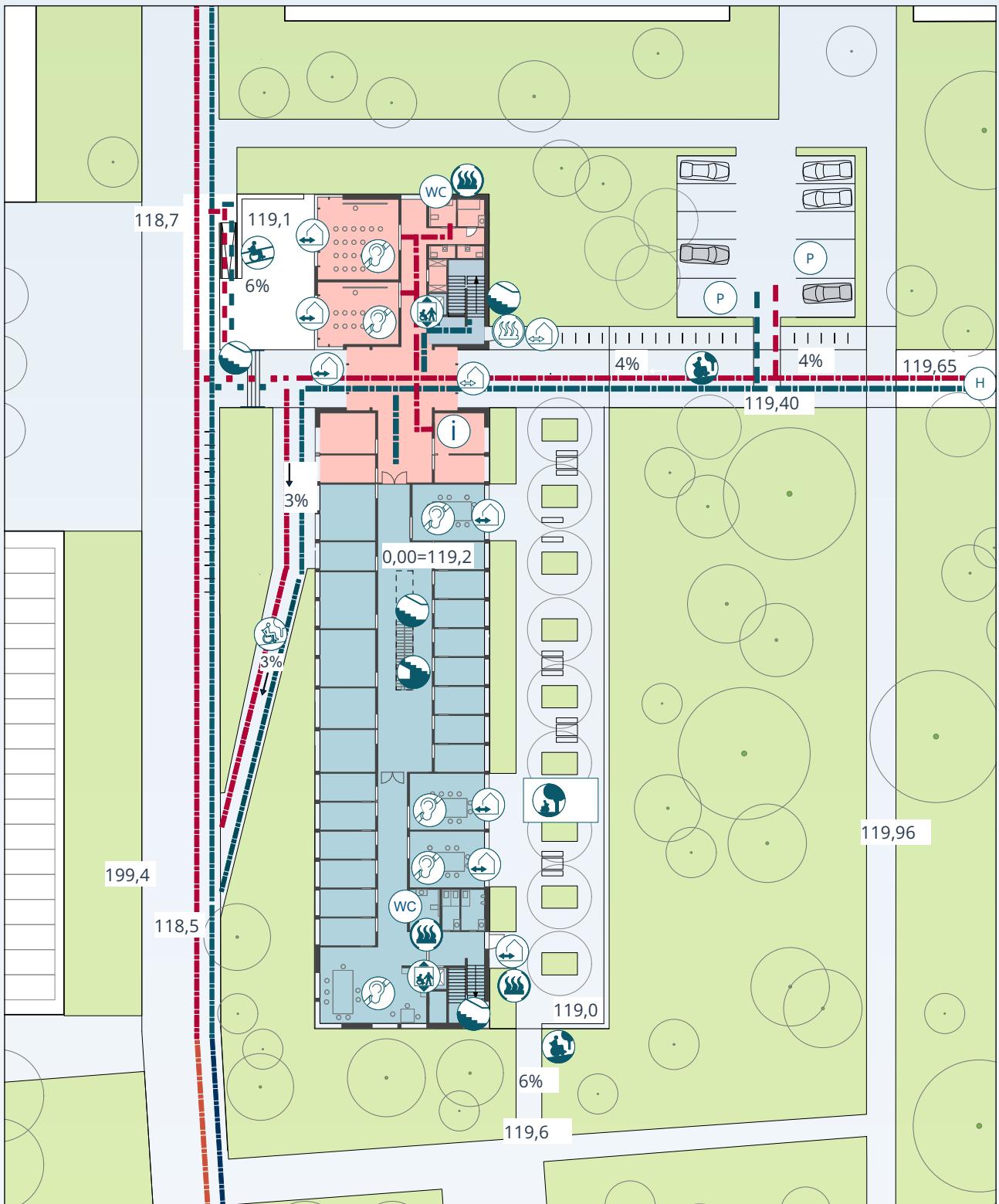
Um eine Selbstrettung der Menschen mit motorischen Einschränkungen zu ermöglichen, ist das Gebäude in mehrere Brandabschnitte unterteilt. Da die beiden Aufzüge in verschiedenen Brandabschnitten platziert sind, könnte im Brandfall immer einer benutzbar bleiben. Dieses Prinzip muss in der weiteren Planung geprüft und im Brandschutz- und Evakuierungskonzept verankert werden. Für Menschen mit auditiven Einschränkungen ist eine visuelle Alarmierung vorgesehen. Weiterhin ist geplant, auf allen Etagen einen taktilen Fluchtwegplan anzubringen.

#### Außenraum

Die Terrassen vor den Besprechungsräumen werden auch für die gemeinsamen Pausen genutzt. Die Anbindung erfolgt barrierefrei.

Es werden verschiedene Sitzgruppen angeboten, die unterschiedliche Sitzhöhen haben und mit dem Rollstuhl anfahrbare Plätze integrieren.

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Planungsausschnitt KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Neubau Bürogebäude, LP 2, Grundriss EG, Grafik: TU Dresden

# LP 3/4 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer koordiniert und erstellt das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Entwurfsplanung?

Die Koordinierung unterliegt dem Bauherren.

Die Umsetzung der Anforderungen und die Erstellung der Unterlagen liegen beim Planungsteam.

### ► Wer prüft das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Entwurfsplanung?

Die Prüfung ist unterschiedlich geregelt. Zu beachten ist, dass die Prüfung der Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), der Bauordnung (Fachaufsicht führende Ebene [FfE] oder Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens) sowie des Sozial- und Arbeitsschutzrechts (Unfallversicherungsträger) parallel erfolgen muss. Es ist zu empfehlen, die prüfenden Stellen frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Die Unterlage ist freizugeben.

### ► Wer ist bei der Erstellung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Entwurfsplanung zu beteiligen?

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen der Nutzer (nach ASR und SGB) ist aktiv miteinzubeziehen. Die Beteiligung obliegt dem Nutzer in seiner Verantwortung als Arbeitgeber. Die Unfallversicherungsträger sollen hinsichtlich Arbeitsschutz beratend hinzugezogen werden. Bei Bedarf kann auch der Betreiber einbezogen werden.

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, die mit LP 3/8 gekennzeichneten Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen <https://www.leitfadenbarriere-freiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

## HERANGEHENSWEISE

- Übertragung und Weiterentwicklung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Vorentwurfsplanung
- Anpassung an den jeweils für die Planungsaufgabe grundsätzlich erarbeiteten Planungsstand (daher gegebenenfalls unterschiedliche Bearbeitungstiefen möglich)
- Wiederholte Überprüfung der durchgehenden barrierefreien Erschließung, der gemeinsamen Wegeführung sowie der gesamten funktionalen Zusammenhänge
- Überprüfung der Berücksichtigung aller baurechtlichen Grundlagen, gegebenenfalls Einbeziehung weiterer allgemein anerkannter Regeln der Technik
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit allen projektbeteiligten Planungsdisziplinen wie Architektur, Landschaftsarchitektur und TGA
- Fortsetzung der Entwicklung eines interdisziplinären Funktions- und Gestaltungskonzepts und frühzeitige Definition der Schnittstellen zwischen den Disziplinen
- Fortschreibung der gestalterischen Integration, Umsetzung in Material- und Farbkonzept
- Vertiefte Betrachtung im Bestand, Einbeziehung der Belange der Denkmalpflege
- Darstellung der in der Bedarfsplanung definierten Anwendungsbereiche:
  - öffentlich zugängliche Bereiche nach LBO
  - Arbeitsstättenbereiche
  - Bereiche ohne Anforderung an Barrierefreiheit

Das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT wird zu einem Bestandteil der Unterlagen der Genehmigungsplanung. Dies muss auf den Stand der Genehmigungsplanung zu bringen, um unterschiedliche Planungsstände zu vermeiden. Die Übereinstimmung der Planungsgrundlagen mit der Objekt- und Brandschutzplanung sollte bestätigt werden.

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Rahmenbedingungen

- Einführung, Kurzbeschreibung des Bauvorhabens
- Beschreibung der Anwendungsbereiche (öffentlich zugänglich/Arbeitsstätten/ohne Anforderung an Barrierefreiheit) ([S. 18](#))
- Hinweise zur Inklusionsvereinbarung nach SGB IX oder zu weiteren Nutzeranforderungen ([S. 30](#))
- Zusammenfassung der gegebenenfalls durchgeführten Abstimmungen, Darstellung des Prozesses
- Zusammenfassung der für das Bauvorhaben relevanten rechtlichen Grundlagen, wie in Teil A beschrieben ([S. 16](#))

KONZEPT	Ausstattung
<b>BARRIEREFREIHEIT</b> Der weitere Textteil ist entsprechend der Gliederung der Handlungsfelder nach Leitfaden Barrierefreies Bauen (LBB) aufzubauen mit Erläuterungen zu:	10. Serviceschalter, Kassen, Kontrollen, Beratungsstellen und Warteräume 11. Ausstattungselemente innen und außen 12. Bedienelemente und Kommunikationsanlagen 13. Fenster und Glasflächen
<b>Gesamtkonzept</b> 1. Städtebauliche Integration 2. Orientierungs- und Leitsysteme	14. Außenräume 15. Eingang und Foyer 16. Rollstuhlabstellplätze und Garderoben 17. Räume für Veranstaltungen 18. Museen und Ausstellungen 19. Gastronomie und Teeküchen 20. Sanitäranlagen 21. Büroarbeitsplätze 22. Beherbergungsräume
<b>Erschließung</b> 3. Gehwege und Erschließungsflächen 4. Flure und horizontale Erschließungsflächen 5. Rampen 6. Treppen und Stufen 7. Aufzugsanlagen 8. Türen 9. Alarmierung und Evakuierung	

### ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- Anbindung des Grundstücks an den ÖPNV (gegebenenfalls Abklärung von Möglichkeiten zur Realisierung von Umbaumaßnahmen)
- Lageplan mit Grundrissdarstellung der Eingangsebene und der Außenanlagen mit der Führung von Publikum bzw. Mitarbeitenden von der ÖPNV-Haltestelle und/oder den Stellplätzen bis zur barrierefreien vertikalen Erschließung
- Darstellung der als öffentlich zugänglich definierten Bereiche und der als barrierefreie Arbeitsstätten definierten Bereiche sowie jener ohne Anforderung an Barrierefreiheit, auch als Übersichtsschema
- Nachweis der barrierefreien Erschließung aller Geschosse in geeignetem Maßstab
- Zuordnung der barrierefreien Stellplätze zu den Eingängen und Nachweis der erforderlichen Anzahl
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an eine barrierefreie Topografie und der technisch notwendigen Entwässerung durch Angabe der zum Verständnis erforderlichen Höhen bzw. Höhenlinien und Gefällewechsel
- Notwendige Orientierungs- und Leitsysteme
- Räume mit besonderen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung
- Barrierefreie Sanitäranlagen
- Barrierefreie Nutzung von Außenräumen
- Maßstäbliche Überprüfung der Bewegungsflächen und Durchgangsbreiten
- Darstellung der Angaben zu geforderten/geplanten Türqualitäten, Stufenmarkierungen und Aufmerksamkeitsfeldern
- Materialangaben, soweit sie zum Verständnis der barrierefreien Gestaltung relevant sind, gegebenenfalls ergänzt durch fotografische Darstellungen
- Erläuterungen zu möglichen Konflikten und Benennung des Optimierungsbedarfs

# LP 3/4 Anwendungsbeispiel Außenraum

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen – Aufmerksamkeitsfelder

Die taktile Markierung der weitläufigen Treppenanlage erfolgt über Aufmerksamkeitsfelder, die außerhalb der vorgesehenen Hauptwegeführung oben wie unten ca. 32 cm tief sind und direkt an die Treppenstufen anschließen.

### Normative Abweichung

Damit ergibt sich eine Abweichung zur DIN 32984:2020-12, der zufolge die Aufmerksamkeitsfelder 60 cm tief sein sollen. Auch der Abstand des Aufmerksamkeitsfelds zur unteren Setzstufe soll mindestens 60 cm betragen.

### Begründung

Die geplante bauliche Umsetzung im Sinne des Erreichens der Schutzziele einer sicheren barrierefreien Wegeführung für alle Menschen nach Normenreihe DIN 18040 ist hier gegeben. Der Hintergrund der Anforderung aus der DIN 32984:2020-12, das Aufmerksamkeitsfeld mit einem Abstand von mindestens 60 cm zur Setzstufe auszubilden, dient der Vermeidung von Scheinstufen. Diese Anforderung ist insbesondere für die Planung einer Hauptwegeführung vorzusehen. Bei dem Hauptweg verbreitern die taktil erfassbaren Entwässerungsrinnen das Aufmerksamkeitsfeld um 30 cm und erreichen somit die notwendigen 60 cm. Auch der Abstand von 60 cm unterhalb der Treppe wird hier eingehalten.

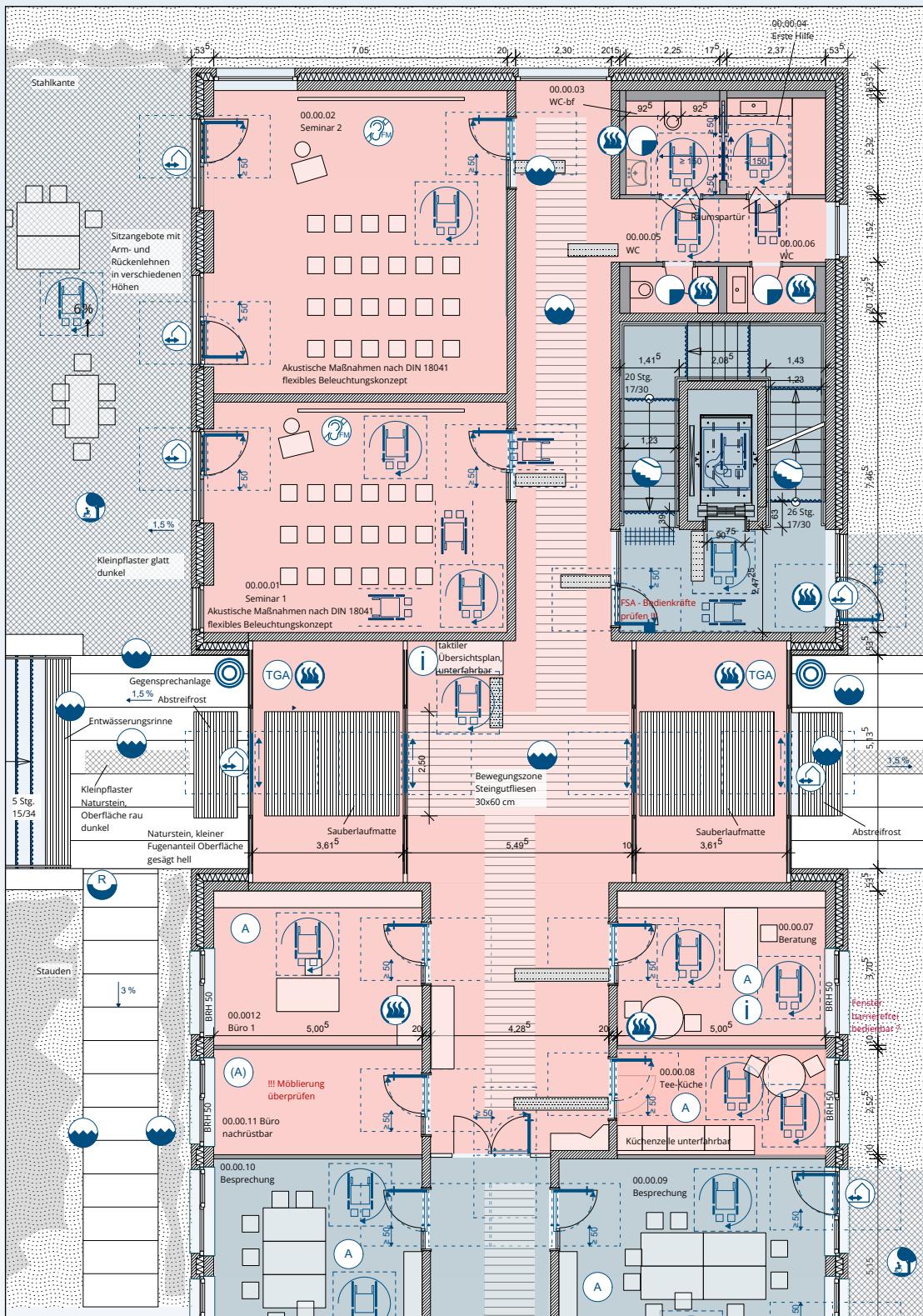
Der Übergang zwischen den schleichenden Stufen und der geraden Haupttreppe wird durch Pflanzbeete und Sitzgelegenheiten markiert. Die Integration der Sitzgelegenheiten entlang der gesamten Treppenanlage entspricht den Bedarfen der Menschen mit eingeschränkter Kondition und lädt alle zum Verweilen ein.

Die Tiefe der Aufmerksamkeitsfelder oberhalb der anschneidenden Stufen zu reduzieren, ist der komplexen Geometrie der Treppenanlage geschuldet, da eine barrierefreie Führung über einen geneigten Weg integriert werden muss. Das Verschneiden der Treppen und des geneigten Weges ist geometrisch äußerst komplex. In der vorliegenden Situation ist die vorgeschlagene Lösung, das Aufmerksamkeitsfeld direkt unterhalb der Stufe zu platzieren, sehr sinnvoll. Die Aufmerksamkeitsfelder erstrecken sich über die gesamte Breite der Treppe und schließen oben an die oberste Trittstufe an. Die Ausbildung der Aufmerksamkeitsfelder unterhalb der Treppe ist nicht unbedingt notwendig; die unteren Felder rahmen die Treppenanlage trotzdem ein, um auch seitlich nicht versehentlich auf die Treppe zu gelangen.

Ein visueller Kontrast von 0,4 zwischen der Stufenmarkierung und dem Aufmerksamkeitsfeld ist auch bei nassem Zustand nachweislich einzuhalten (laut Angaben Materialhersteller).

Zur zusätzlichen Absicherung der Menschen mit Rollstuhl werden die Aufmerksamkeitsfelder oberhalb der einschneidenden Stufen im Gegen-Kipp-Prinzip ausgeführt. Hierbei wird ein Streifen von mindestens 30 cm Breite gegenüber der geneigten Ebene so angekippt, dass das Auffahren mit Rollstühlen erheblich erschwert wird.

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Planungsausschnitt KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Neubau Bürogebäude, LP 3/4, Grundriss EG, Grafik: TU Dresden

# LP 5–8 Ausführungsplanung

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer koordiniert und erstellt das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Ausführungsplanung?

Die Koordinierung unterliegt dem Bauherren. Die Umsetzung der Anforderungen und die Erstellung der Unterlagen liegen beim Planungsteam.

### ► Wer prüft das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Ausführungsplanung?

Die Prüfung ist nicht vorgesehen. Bei Abweichungen zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind die prüfenden und/oder auftraggebende Instanzen miteinzubeziehen. Die Unterlage ist freizugeben.

### ► Wer ist bei der Erstellung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Ausführungsplanung zu beteiligen?

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen der Nutzer (nach ASR und SGB) ist aktiv miteinzubeziehen, beispielsweise bei Bemusterung oder Abnahmen. Die Beteiligung obliegt dem Nutzer in seiner Verantwortung als Arbeitgeber. Die Unfallversicherungsträger sollen hinsichtlich Arbeitsschutz hinzugezogen werden. Bei Bedarf kann auch der Betreiber einbezogen werden.

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, die mit LP 3/8 gekennzeichneten Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen <https://www.leitfadenbarriere-freiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

## HERANGEHENSWEISE

- Projektspezifische Fortschreibung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Entwurfs-/Genehmigungsplanung, insbesondere bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Entwicklung der baulichen und technischen Details (beispielsweise bei der Planung der Türtechnik, der Sanitärbereiche oder der Realisierung der Leuchtdichtekontraste)
- Dokumentation aller Änderungen, Abweichungen oder weiteren Festlegungen, die sich in der Ausführungsplanung und Bauausführung zum KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Entwurfs- und Genehmigungsplanung ergeben haben

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

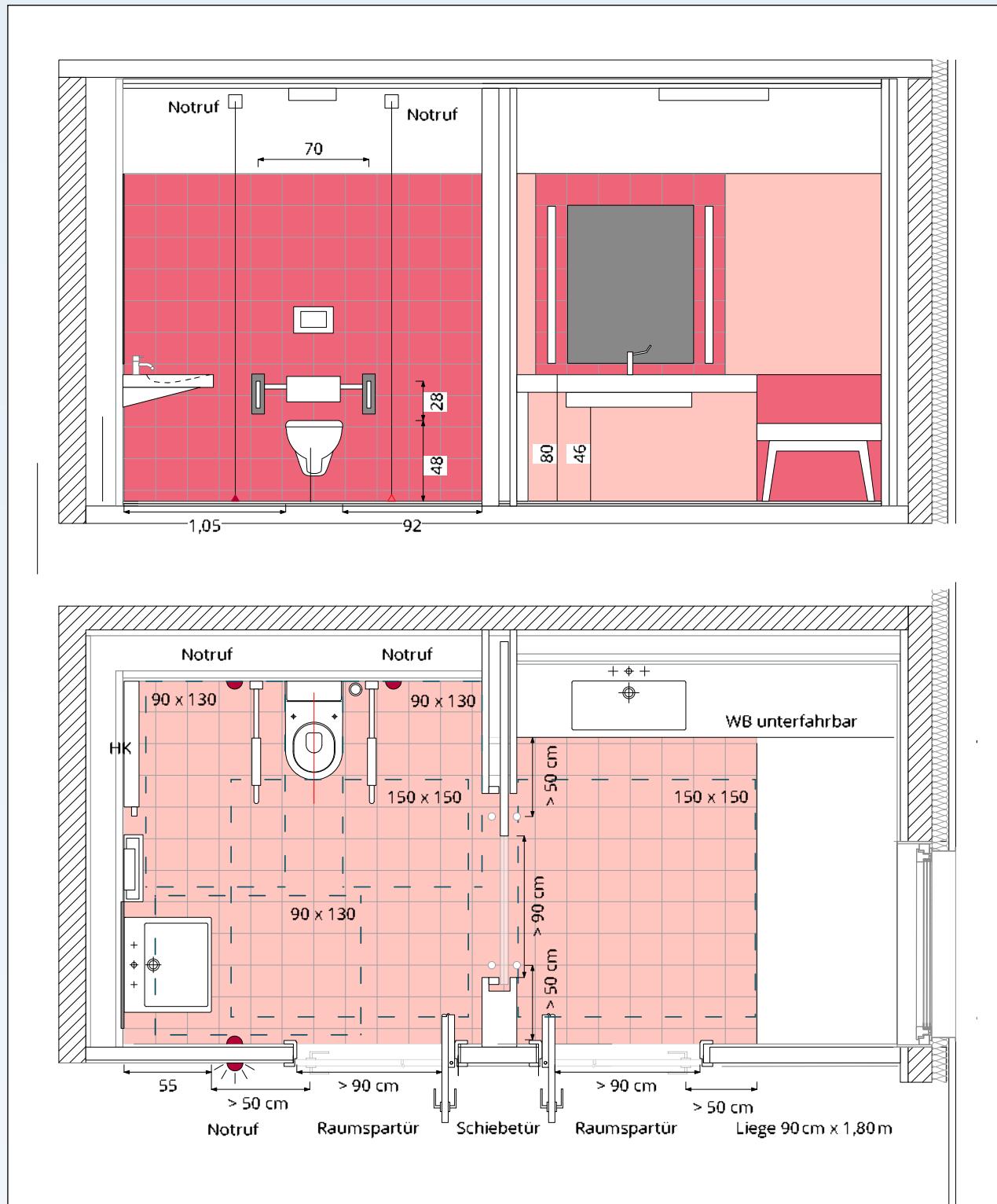
Die Gliederung sollte derjenigen der vorangegangenen Bearbeitungsphase Entwurfs- und Genehmigungsplanung entsprechen, um das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT immer weiter fortschreiben zu können.

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- Fortschreibung und Ergänzung der Pläne des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- Zum Nachweis von Detaillösungen kann auf die grundlegend für diese Planungsphase zu erstellenden Zeichnungen verwiesen werden, wenn diese eindeutig die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit erkennen lassen

## LP 5–8 Anwendungsbeispiel

### ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Planungsausschnitt Ausführungsplanung Barrierefreies WC/Erste-Hilfe-Raum, Grafik: TU Dresden

# BD Dokumentation

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer koordiniert und erstellt das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Dokumentation?

Die Koordinierung unterliegt dem Bauherren. Die Umsetzung der Anforderungen und die Erstellung der Unterlagen liegen beim Planungsteam.

### ► Wer prüft das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Dokumentation?

Die Prüfung ist nicht vorgesehen bzw. unterschiedlich geregelt. Die Unterlage ist freizugeben.

### ► Wer ist bei der Erstellung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Dokumentation zu beteiligen?

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen der Nutzer (nach ASR und SGB) ist aktiv miteinzubeziehen. Die Beteiligung obliegt dem Nutzer in seiner Verantwortung als Arbeitgeber. Die Unfallversicherungsträger sollen hinsichtlich Arbeitsschutz hinzugezogen werden. Bei Bedarf kann auch der Betreiber einbezogen werden.

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, alle Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen

↗ <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

## HERANGEHENSWEISE

- Fortschreibung und Zusammenfassung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Ausführungsplanung, Einarbeitung der realisierten Maßnahmen
- Zusammenfassung der Unterlagen für den Bauunterhalt mit den Angaben zu Wartung, Pflege und Instandhaltung, um die Barrierefreiheit dauerhaft und nachhaltig zu gewährleisten
- Zusammenfassung der für die barrierefreie Nutzung relevanten Informationen (Angaben, wo Vorrichtungen für spätere Anpassungen realisiert wurden, welche Arbeitsplätze barrierefrei nutzbar sind, welche Flächen immer frei bleiben müssen)
- Das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Dokumentation wird bei zukünftigen Maßnahmen fortgeschrieben und dient als Grundlage für weitere Planungen

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

Fortschreibung und Ergänzung der Texte des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT aller Planungsphasen, ergänzt durch Darstellungen zur Gebäudenutzung, Pflege und Instandhaltung

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- Fortschreibung und Ergänzung der Pläne des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT aller Planungsphasen
- Ergänzung durch Darstellungen zur Gebäudenutzung, Pflege und Instandhaltung

# BD Anwendungsbeispiel – Umbaumaßnahme

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Büroarbeitsplätze

#### Bedarf und Anordnung

Der Grundgedanke des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT war, ausgewählte Büros und Räume für leitendes Personal, das Büro des Personalrats sowie Besprechungs-, Kopierräume und Teeküchen barrierefrei erreichbar zu gestalten. Die baulichen Gegebenheiten wurden im Rahmen der Baumaßnahme geschaffen (Umbau von Türen und Türläubungen). Eine entsprechende Übersicht befindet sich in der Anlage. Um weitere Räume uneingeschränkt barrierefrei zu gestalten, wäre ein Umbau der entsprechenden Türläubungen notwendig, da die lichten Bestandsdurchgangsbreiten nur 85 cm aufweisen.

#### Geometrie

Die Bewegungsflächen vor den Türen (1,50 m × 1,50 m) müssen grundsätzlich frei gehalten werden. Zudem ist weiterhin eine seitliche Bewegungsfläche von 50 cm (zur Achse Türgriff) bei der Möblierung zu berücksichtigen.

#### Nutzbarkeit

Um die Zugänglichkeit zu ermöglichen, wurden die Besprechungsräume im 1. OG mit motorischer Öffnungsunterstützung nachgerüstet. In weiteren ausgewählten Räumlichkeiten (siehe Anlage) wurden elektrische Anschlüsse zur Unterstützung der Türbedienung vorbereitet. Individuelle Anforderungen an Arbeitsplätze können bei Bedarf nachgerüstet werden.

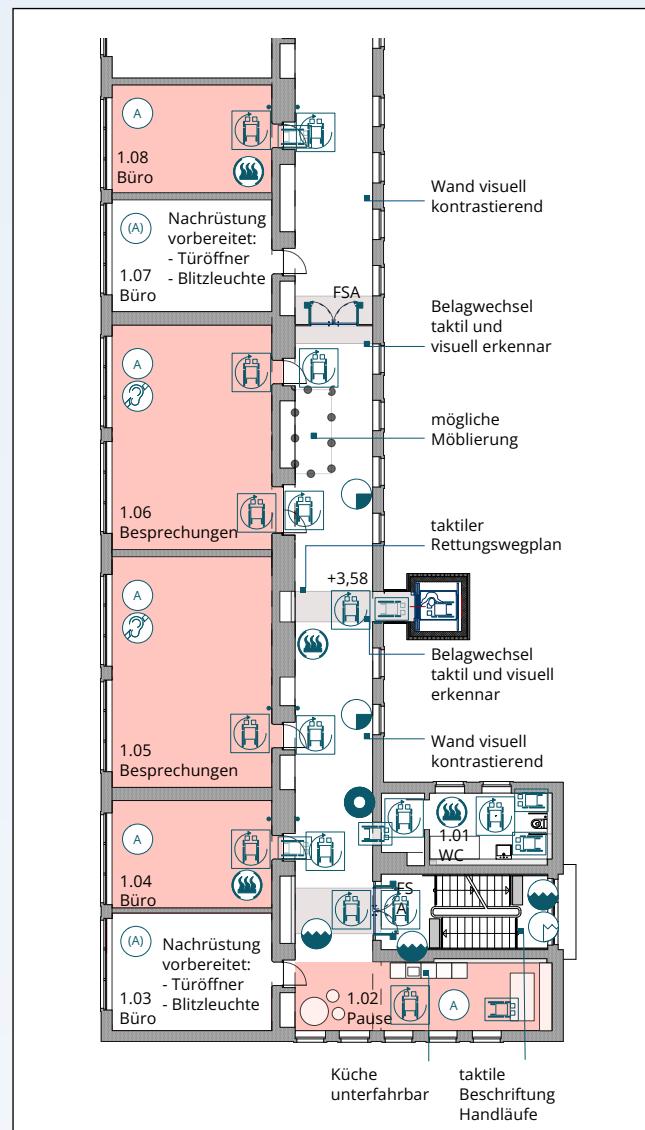
#### Auffinden, Erkennen, Warnen

Bisher war es nicht notwendig, ausgewählte Bereiche der Arbeitsstätten an das Leitsystem anzubinden. Bei Bedarf ist jedoch eine Erweiterung des verbauten taktilen Leitsystems (aufgeklebte Noppen und Rippen RAL 9001) möglich. Aufgrund der spezifischen Anforderungen des Denkmalschutzes ist dabei genauso wie bei anderen durchgeföhrten Maßnahmen auf eine Ausführung zu achten, die reversibel ist. Die Raum-

beschriftungen erfolgten bei allen Räumlichkeiten in einer taktil erfassbaren Schrift.

Um Mitarbeitende mit auditiven Einschränkungen im Notfall alarmieren zu können, wurden in ausgewählten Räumen Blitzleuchten verbaut. Zudem sind alle Büroräume mit Zuleitungen ausgestattet, um bei Bedarf ohne größeren Aufwand Blitzleuchten nachrüsten zu können.

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Planungsausschnitt KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Denkmalgeschütztes Verwaltungsgebäude, BD, Grundriss, Grafik: TU Dresden

# + Variantenuntersuchung/ Machbarkeitsstudie

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer koordiniert und erstellt das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Variantenuntersuchung/ Machbarkeitsstudie?

Die Koordinierung unterliegt dem Bauherren. Die Umsetzung der Anforderungen und die Erstellung der Unterlagen liegen beim Planungsteam.

### ► Wer prüft das KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Variantenuntersuchung/Machbarkeitsstudie?

Die Prüfung ist unterschiedlich geregelt. Die Entscheidung für die Vorzugsvariante wird in der Regel vom Bauherrn gemeinsam mit dem Nutzer getroffen.

### ► Wer ist bei der Erstellung des KONZEPTS BARRIEREFREIHEIT Variantenuntersuchung/ Machbarkeitsstudie zu beteiligen?

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen der Nutzer (nach ASR und SGB) ist aktiv miteinzubeziehen. Die Beteiligung obliegt dem Nutzer in seiner Verantwortung als Arbeitgeber.

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, die mit LP 1/2 gekennzeichneten Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen <https://www.leitfadenbarriere-freiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

## HERANGEHENSWEISE

In der Projektvorbereitung kann es notwendig sein, in Ergänzung zur Bedarfsplanung verschiedene Kriterien zu untersuchen. Je nach Bauvorhaben kann eine Variantenuntersuchung verpflichtend sein. In diesem Zusammenhang ist auch die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Anforderungen an barrierefreies Bauen zu überprüfen, wie beispielsweise:

- Untersuchung alternativer Standorte, um eine selbstverständliche barrierefreie Erschließung zu sichern
- Betrachtung der Bestandsgebäude, um zu prüfen, ob die Umsetzung der Anforderungen in der bestehenden Struktur realisierbar ist
- Überprüfung der Eignung der Objekte bei Kauf vorhandener baulicher Anlagen, bei Maßnahmen als Öffentlich-Private Partnerschaft oder bei Anmietung, Leasing oder Mietkauf von Immobilien

Folgende Kriterien können ergänzend zur Bedarfsplanung überprüft werden:

- Platzierung auf dem Baugrundstück (Lage der Zugänge, topografische Situation)
- Äußere Erschließung (barrierefreie Anbindung an den ÖPNV und den Individualverkehr, Lage der barrierefreien Stellplätze)
- Umsetzung der qualitativen Anforderungen an die innere vertikale und horizontale Erschließung
- Möglichkeiten der barrierefreien Nutzung der Innenräume, auch der barrierefreien Sanitärräume
- Möglichkeiten der Umsetzung der besonderen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung
- Möglichkeiten der barrierefreien Nutzung von Außenräumen, die über die Erschließungsfunktion hinausgehen

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

Die textliche Erläuterung orientiert sich am KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Vorentwurfsplanung.

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Je nach Bedarf wird auch die zeichnerische Darstellung benötigt, die sich genauso an der Vorentwurfsplanung orientieren kann.

# Anwendungsbeispiel

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG

### Platzierung auf dem Baugrundstück (Lage der Zugänge, topografische Situation)

Das Baufeld ist ca. 1.200 m<sup>2</sup> groß. Die vorgesehene Nutzfläche von 2.240 m<sup>2</sup> entspricht der BGF von ca. 3.650 m<sup>2</sup> (angestrebter Flächeneffizienzfaktor = 0,63) und kann auf drei Etagen untergebracht werden. Das Grundstück befindet sich an einem leichten Hang. Der Höhenunterschied beträgt ca. 1,20 m. Als OKFF (0,00) ist eine Höhe von 119,20 m geplant, um den Höhenunterschied von ca. 1 m auf dem Grundstück zu vermitteln. Es sind Maßnahmen im Außenraum – sowohl von der Straße XX als auch von dem rückwärtigen Bereich des Grundstücks – notwendig. Geplant sind geneigte Wege, die gegebenenfalls auch durch Rampen ergänzt werden müssen. Das Gebäude kann durch die Öffentlichkeit barrierefrei durchquert werden.

### Äußere Erschließung (barrierefreie Anbindung an den ÖPNV und den Individualverkehr, Lage der barrierefreien Stellplätze)

Die Führung der Menschen mit visuellen Einschränkungen ins Gebäude beginnt an den beiden Haltestellen vor Ort und wird an den Grundstücksgrenzen entsprechend fortgesetzt.

Das vorhandene übergeordnete Leitsystem arbeitet mit Sonstigen Leitelementen – Belagwechsel, Rasenkanten, Entwässerungselementen. Die Platzierung der vier barrierefreien Stellplätze erfolgt im rückwärtigen Bereich.

### Umsetzung der qualitativen Anforderungen an die innere vertikale und horizontale Erschließung

Das Erschließungssystem im Gebäude selbst ist einfach und kann entsprechend den Vorgaben zum barrierefreien Bauen umgesetzt werden.

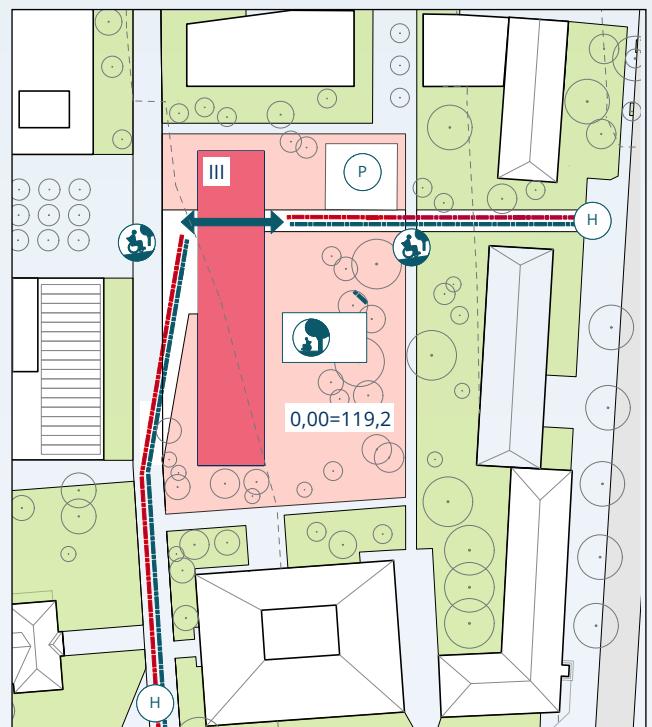
### Möglichkeiten der Umsetzung der besonderen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung

Das Grundstück ist hinsichtlich der Barrierefreiheit gut für die geplante Maßnahme geeignet.

### Möglichkeiten der barrierefreien Nutzung von Außenräumen, die über die Erschließungsfunktion hinausgehen

Die geforderten Außenräume für Mitarbeitende können im rückwärtigen Grünbereich platziert werden.

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Anwendungsbeispiel KONZEPT BARRIEREFREIHEIT  
Machbarkeitsstudie, Grafik: TU Dresden

# + Lösungsvorschläge/Planungswettbewerbe

## HERANGEHENSWEISE

Die Belange des barrierefreien Bauens sind grundsätzlich in jede Auslobung sowohl für städtebauliche Aufgaben als auch für Gebäude- und Außenanlagenplanungen zu integrieren und in der Beurteilung zu berücksichtigen. Um die Bearbeitung der Barrierefreiheit im gesamten Planungsprozess zu sichern, müssen die Anforderungen bei allen Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Nach § 14 VgV sind verschiedene Verfahrensarten möglich: im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

In den Verfahren sind folgende Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen:

## AUFGABENSTELLUNG

- Die Anforderungen an Barrierefreiheit müssen in den Leistungsbeschreibungen dargestellt werden.
- Die veröffentlichten Dokumente müssen entsprechend den BITV-Vorgaben für alle barrierefrei zugänglich gestaltet werden nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0).

## QUALIFIKATIONEN DES PLANUNGSTEAMS

Die Qualifikationen und Referenzen zum barrierefreien Planen und Bauen sind abzufragen und bei der Auswahl des Planungsteams zu berücksichtigen, wie beispielsweise:

- Nachweis eines realisierten Projekts vergleichbarer Größe oder Komplexität unter Darlegung der Berücksichtigung des barrierefreien Bauens nach DIN 18040-1
- Qualifikationsnachweis einzelner Projektmitarbeitender zum barrierefreien Bauen

- Nachweis über die Erstellung eines KONZEPTES BARRIEREFREIHEIT bei mindestens einem oder mehreren Bauvorhaben

## TEXTLICHE ERLÄUTERUNG UND ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Bei Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen oder bei Planungswettbewerben können Leistungen abgefragt werden, wie beispielsweise:

- Erarbeitung projektspezifischer Ideen zur Barrierefreiheit
- Grundkonzept zur inklusiven Nutzung des Wettbewerbsbeitrags
- Gesamtkonzepte unter Berücksichtigung und Darstellung der barrierefreien äußeren Erschließung, insbesondere der gemeinsamen Wegeführung, möglichst ohne den Einsatz technischer Lösungen
- Anordnung des Gebäudes auf dem Baugrundstück unter Berücksichtigung der topografischen Situation und Anbindung an den ÖPNV sowie Optimierung der Gebäudeorganisation hinsichtlich der (Höhen-)Lage der Zugänge und Anbindung der barrierefreien Stellplätze
- Barrierefreie Nutzung von Außenräumen, die über die Erschließungsfunktion hinausgehen
- Barrierefreie Nutzung der vertikalen und horizontalen Erschließung sowie der Innenräume
- Grundprinzip des Leit- und Orientierungssystems für Menschen mit Seh Einschränkungen

Hilfreich sind schematische Darstellungen und Piktogramme.

Die Anforderungen an Einhaltung und Darstellung der Barrierefreiheit sind entsprechend der Erarbeitungstiefe der Aufgabenstellung und dem zu erwartenden Detaillierungsgrad der Wettbewerbsbeiträge anzupassen.

# Anwendungsbeispiel

## AUFGABENSTELLUNG

### Anforderungen an die Barrierefreiheit

Das Gebäude ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R.d.T.) barrierefrei zu gestalten. Alle Büroarbeitsplätze müssen barrierefrei erreichbar sein, 30 % der Arbeitsplätze sind für Menschen mit sensorischen Einschränkungen auszustatten (kontrastreiche Gestaltung, Kompensationstechnik). Es ist eine barrierefreie Durchquerung für die Öffentlichkeit vorgesehen. Da sich das Grundstück an einem leichten Hang befindet (Höhenunterschied ca. 1,20 m), muss die Einbettung in die Topografie mit großer Sorgfalt geplant werden. Vorgesehen ist die Anbindung an die bestehenden Leitsysteme.

Es sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

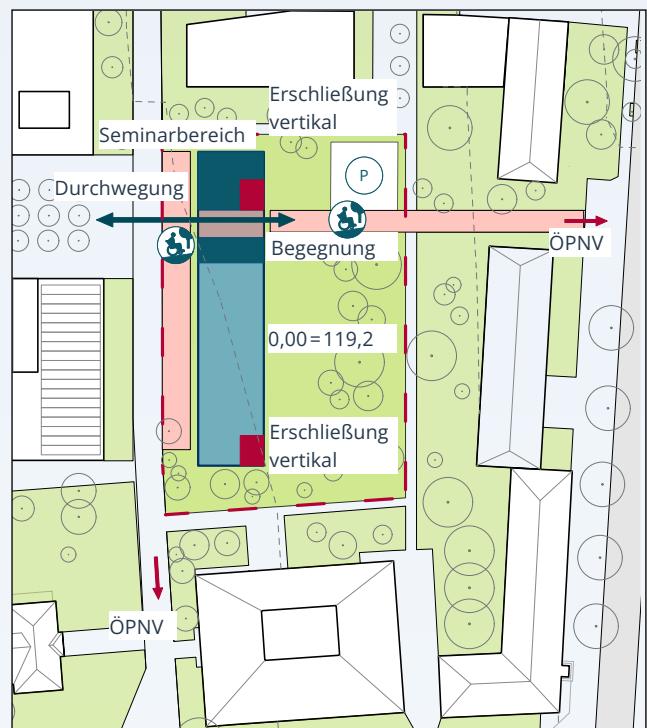
- Vier barrierefreie Stellplätze
- Barrierefreie Nutzbarkeit des öffentlich zugänglichen Seminarbereichs für ca. 60 Personen (Sanitärräume, Übertragung des akustischen Signals, auch mit Dolmetscherbetrieb, Anschluss an barrierefrei nutzbaren Freiraum)
- Planung barrierefreier Sanitäranlagen mindestens einmal je Etage (entwurfsabhängig). Eine Toilette muss sich direkt neben dem Erste-Hilfe-Raum befinden und durch eine Tür verbunden sein, damit die hier vorhandene Liege mitbenutzt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, muss in einer der barrierefreien Toiletten eine Liege eingeplant werden.
- Schaffung barrierefrei erreichbarer, auffindbarer und nutzbarer Pausenflächen im Außenraum (ca. 50 m<sup>2</sup>) für die Mitarbeitenden

### Geforderte Leistungen

Schematische zeichnerische Darstellung der Erfüllung der barrierefreien Erreichbarkeit, Auffindbarkeit und Nutzung:

- Einbettung in die Topografie – Eingangshöhe, Überwindung der Höhenunterschiede im Außenbereich
- Darstellung der Querungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
- Lage der barrierefreien Stellplätze
- Schwellenlose und taktil erkennbare Wegeführung von Mitarbeitenden und Öffentlichkeit
- Grundprinzip der barrierefreien vertikalen Erschließung
- Barrierefreie Anbindung des Freiraums
- Lage des Seminarbereichs

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Anwendungsbeispiel KONZEPT BARRIEREFREIHEIT Wettbewerbsergebnis – Piktogramm, Grafik: TU Dresden

# + Bauunterhalt

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ► Wer prüft die Übereinstimmung mit dem KONZEPT BARRIEREFREIHEIT?

Die Prüfung variiert je nach Baumaßnahme. Eine einheitliche Regelung gibt es nicht. Der Eigentümer, Bauherr, Nutzer, Betreiber und deren Vertretungen können zuständig sein. Die Fortschreibung des KONZEPTE BARRIEREFREIHEIT muss durch eine qualifizierte Person (z. B. eine Fachplanerin) erfolgen.

### ► Wer ist beim Planungsprozess zu beteiligen?

Die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen müssen bei dem Prozess grundsätzlich beteiligt werden. Die Beteiligung obliegt der koordinierenden Stelle der Maßnahme (z. B. Bauverwaltung).

## FILTERUNG

Es ist zu empfehlen, alle Anforderungen und Handlungsfelder des Leitfadens Barrierefreies Bauen

↗ <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/handlungsfelder> zu berücksichtigen.

## HERANGEHENSWEISE

Im Rahmen des Bauunterhalts ist bei jedem Projekt grundsätzlich zu prüfen, ob die Anforderungen an Barrierefreiheit umgesetzt oder verbessert werden können. Dies gilt auch für überschaubare bauliche Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung von Malerarbeiten, denn die Wahl einer neuen Wandfarbe beeinflusst die erforderlichen Kontraste. Insbesondere dann, wenn Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, ist es notwendig, barrierefrei zu planen und umsetzbare personenbezogene Lösungen im Gebäudebestand zu berücksichtigen.

Liegt für die entsprechende Maßnahme im Rahmen des Bauunterhalts bereits ein KONZEPT BARRIEREFREIHEIT vor, muss dieses überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben oder aktualisiert werden.

Ist hingegen kein KONZEPT BARRIEREFREIHEIT vorhanden, ist es unter Umständen notwendig, ein KONZEPT BARRIEREFREIHEIT mit den beschriebenen Leistungsphasen erstellen zu lassen.

Folgende Themen können untersucht werden (Beispiele):

- Betrifft die Maßnahme barrierefreie Wegeführungen? Ist die Wegeführung durchgängig?
- Können weitere barrierefreie Arbeitsplätze geschaffen werden?
- Berücksichtigt das vorhandene Farb- und Materialkonzept die Anforderungen an Barrierefreiheit?
- Sind ausreichende Kontraste vorhanden? Ist ein Leit- und Orientierungssystem vorhanden? Sollte ein Gesamtkonzept entwickelt werden?
- Sind barrierefreie Nachrüstungen (Stufenmarkierungen, Handläufe, Türtechnik) notwendig?
- Sind bereits Lösungen vorhanden, die eine Nachrüstung ermöglichen?

Je nach Bedarf wird sowohl die textliche Erläuterung als auch die zeichnerische Darstellung benötigt, die sich an der Entwurfs- oder Ausführungsplanung orientieren können.

## Literaturverzeichnis

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011:  
Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Der Nationale Aktionsplan  
der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-  
konvention. Berlin.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2019:  
Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes.  
4. aktualis. Aufl. Berlin.

Degener, T.; Diehl, E., (Hrsg.), 2015: Handbuch Behindertenrechts-  
konvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaft-  
liche Aufgabe. Bonn.

Kohte, W., 2018: Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von  
Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht, hg. von Bundesanstalt  
für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA). Dortmund.

## Glossar

Das Glossar ist auf der Webseite <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/grundlagen/glossar> zu finden.

